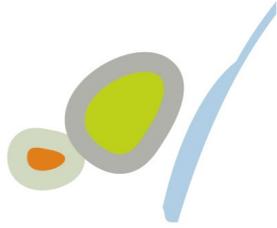


GEMEINDE
AU



Projekt Nr. 011.3.014

22. November 2021

Kommunaler Richtplan

Koordinationsblätter (Richtplanbeschlüsse)

Erlass

ERR Raumplaner AG

Teufener Strasse 19 | 9001 St.Gallen | T +41 (0)71 227 62 62 | info@err.ch | www.err.ch

e r r

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62

Inhalt

S 1 Allgemeines	6
S 1.1 Veränderte Rechtsgrundlage	6
S 1.1.1 Anpassung an die veränderte Rechtsgrundlage	6
S 2 Regionalzentrum Au	7
S 2.1 Regionalzentrum Au	7
S 2.1.1 Zentrumsfunktion	7
S 2.1.2 Regionale Vernetzung	8
S 3 Konzept der räumlichen Entwicklung	9
S 3.1 Strategie Siedlungsentwicklung nach innen	9
S 3.1.1 Mobilisierung der Bauzone	10
S 3.1.2 Monitoring und Controlling	11
S 3.2 Umstrukturierungsgebiete	12
S 3.2.1 Umstrukturierungsgebiet Bahnhof Heerbrugg	12
S 3.2.2 Umstrukturierungsgebiet Bahnhof Au	13
S 3.3 Weiterentwicklungsgebiete	14
S 3.3.1 Weiterentwicklung Hauptachse Au Nord	15
S 3.3.2 Weiterentwicklung Hauptachse Au Ost – West	16
S 3.3.3 Weiterentwicklung Hauptachse Au Süd	17
S 3.3.4 Weiterentwicklung Hauptachse Heerbrugg	18
S 3.4 Strukturerhaltungsgebiete	19
S 3.4.1 Erhaltenswerte Einfamilienhausquartiere an Hanglage	19
S 3.4.2 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Nollenhornstrasse	20
S 3.4.3 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Fränzerenstrasse	20
S 3.4.4 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Falkenweg	21
S 3.4.5 Erhaltenswertes Quartier unterer und oberer Schlatt	22
S 3.4.6 Erhaltenswertes Quartier Gartenstrasse	23
S 3.4.7 Erhaltenswertes Quartier Oberfahrr	23
S 3.5 Neuentwicklungsgebiete	24
S 3.5.1 Neuentwicklungsgebiet Kloteren	25
S 3.5.2 Neuentwicklungsgebiet Zollstrasse / Nollenhornstrasse	26
S 4 Wohn- und Mischgebiete	27
S 4.1 Bauzonendimensionierung der Wohn- und Mischzonen	27
S 4.1.1 Wachstumsziele	27
S 4.1.2 Gebiete mit Verdichtungspotenzial	28
S 4.2 Erweiterung Wohn- und Mischgebiete	29
S 4.2.1 Umzonung Parzelle Nr. 304 (Gemeindehaus)	29

S 4.2.2 Umzonung Auerstrasse Ost (Heerbrugg)	30
S 5 Arbeitsgebiete	31
S 5.1 Arbeitszonenbewirtschaftung	31
S 5.1.1 Arbeitsplatzgebiete	31
S 5.1.2 Räumliche Entflechtung von Wohnen und Gewerbe	32
S 6 Weitere Nutzungen	33
S 6.1 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	33
S 6.1.1 Blattacker / Parzelle Nr. 660	33
S 6.1.2 Rast- und Spielplätze	34
S 6.2 Erweiterung Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	35
S 6.2.1 Erweiterung Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Zoll	35
S 6.2.2 Erweiterung Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oberfahr	36
S 6.3 Übriges Gemeindegebiet	37
S 6.3.1 Zollstrasse / Nollenhornstrasse	37
S 6.3.2 Bahnhof Heerbrugg Nord	38
S 6.3.3 Bahnhof Au West	38
S 6.3.4 Zoll	39
S 6.3.5 Oberes Bahnhofquartier Au	40
S 6.3.6 Rosenbergsau / Under	40
S 6.3.7 Hard	41
S 6.3.8 Sportplatz Tägeren	41
S 6.3.9 Oberfahr	42
S 6.3.10 Feldstrasse	42
S 6.3.11 Rheinvorland	43
S 6.3.12 Arrondierung übriges Gemeindegebiet	43
S 6.4 Freihaltegebiete	44
S 6.4.1 Entwicklung Freihaltegebiete	44
S 6.4.2 Freihaltegebiet Ortsplanung Schrebergärten Neufeld	45
S 7 Schutz	46
S 7.1 Kulturgüterschutz	46
S 7.1.1 Revision Schutzverordnung – Teil Kulturgüter	46
S 8 Siedlungsgestaltung	47
S 8.1 Sondernutzungsplanung	47
S 8.1.1 Überprüfung Sondernutzungspläne	47
S 8.1.2 Anforderungen an Sondernutzungspläne	48
S 8.1.3 Erschliessung Gebiet Zinggen-Emserenstrasse	49
S 8.1.4 Gebiet Widnauerstrasse-Rietstrasse	49
S 8.1.5 Gebiet Nefenstrasse-Rietstrasse	50
S 8.2 Strukturierung Siedlungsgebiet	51

S 8.2.1 Gestaltung Siedlungsrand	51
S 8.2.2 Begrenzung Siedlungsgebiet	52
L 1 Landwirtschaft	53
L 1.1 Landwirtschaftsgebiete	53
L 1.1.1 Hüttau Nord	53
L 2 Natur- und Landschaftsschutz	54
L 2.1 Naturschutz	54
L 2.1.1 Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz	54
L 2.2 Landschaftsschutz	55
L 3 Landschaftsgestaltung	56
L 3.1 Siedlungsgliedernde Freiräume	56
L 3.1.1 Siedlungsgliedernder Freiraum	56
L 3.2 Bepflanzung	57
L 3.2.1 Bepflanzung	57
L 4 Gewässer und Naturgefahren	58
L 4.1 Gewässerraum	58
L 4.1.1 Festlegung Gewässerraum	59
L 4.1.2 Schutzzone Gewässerschutz ausserhalb Bauzone Eberweg	59
L 4.2 Gewässeraufwertung	60
L 4.2.1 Aufwertung Fliessgewässer	60
L 4.3 Naturgefahren	61
L 4.3.1 Massnahmenkonzept Naturgefahren	61
L 4.3.2 Hochwasserschutz Alpenrhein	62
L 4.3.3 Hochwasserschutz Rheintaler Binnenkanal	62
L 4.3.4 Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli	63
L 4.3.5 Steinschlag Meldeggwald	63
V 1 Motorisierter Individualverkehr	64
V 1.1 Abstimmung von Siedlung und Verkehr	64
V 1.1.1 Erschliessungspflicht	65
V 1.1.2 Strassenverbindung Hüttau-Rosenbergsau	66
V 1.2 Verkehrsberuhigung	67
V 1.2.1 Niedrigtempo-Gebiete	67
V 1.3 Schwachstellen	68
V 1.3.1 Zollübergang Au-Lustenau	68
V 1.3.2 Alternativanschluss A13	69
V 2 Fuss- und Veloverkehr	70
V 2.1 Fussverkehr	70
V 2.1.1 Fuss- und Wanderwegnetz	70
V 2.1.2 Querungsstellen	71

V 2.2	Veloverkehr	72
V 2.2.1	Velowegnetz	73
V 2.2.2	Veloverbindung Österreich	73
V 2.2.3	Veloweg Äächeli	74
V 2.2.4	Fuss- und Veloweg Bahnhofsquartier - Hauptstrasse	74
V 2.2.5	Veloparkierung	75
V 3	Öffentlicher Verkehr	76
V 3.1	Infrastruktur	76
V 3.1.1	Aufwertung Bahnhof Heerbrugg	76
V 3.1.2	Aufwertung Bahnhof Au	77
V 3.2	Angebot	78
V 3.2.1	Erschliessung Bahnhof Au	78
V 4	Strassenraumgestaltung	79
V 4.1	Aufwertung Ortseingänge	79
V 4.1.1	Gestaltung Ortseingänge	79
V 4.2	Aufwertung Strassenraumgestaltung	80
V 4.2.1	Aufwertung Strassenräume	80
I 1	Energie	81
I 1.1	Allgemeines	81
I 1.1.1	Energiepolitik	81
I 2	Umweltschutz	82
I 2.1	Störfallvorsorge	82
I 2.1.1	Risikoträchtige Betriebe	83
I 3	Entsorgung	84
I 3.1	Entsorgungskonzept	84
I 3.1.1	Recyclingstationen	84
I 4	Anlagen	85
I 4.1	Öffentliche Anlagen	85
I 4.1.1	Sportanlagen	85
I 4.1.2	Reserveflächen Schulerweiterung	86
I 4.1.3	Gemeindeverwaltung	86

S 1 Allgemeines

S 1.1 Veränderte Rechtsgrundlage

Ausgangslage	<p>Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes und der Inkraftsetzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben sich die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumplanung in den letzten Jahren massgeblich verändert. Auch der neue kantonale Richtplan hat grössere Auswirkungen auf die Ortsplanung.</p> <p>Die bestehenden Planungsinstrumente haben zwar weiterhin ihre Gültigkeit, weisen jedoch Überarbeitungsbedarf auf.</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Au soll über zeitgemässe Planungsinstrumente verfügen. Sie schafft mit der Ortsplanungsrevision gute planerische Rahmenbedingungen für ihre Weiterentwicklung und gewährleistet damit für alle Beteiligten wieder das nötige Mass an Rechtssicherheit.</p>
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 1.1.1 Anpassung an die veränderte Rechtsgrundlage</p> <p>Die Ortsplanungsinstrumente sind an die neuen Anforderungen des PBG und des kantonalen Richtplans anzupassen.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Anpassung Schutzverordnung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	

S 2 Regionalzentrum Au

S 2.1 Regionalzentrum Au

Ausgangslage	<p>Die Gemeinde Au liegt in der Region Rheintal und ist im kantonalen Richtplan als urbaner Verdichtungsraum bezeichnet. Im Raumprogramm zum kantonalen Richtplan wird für diese Region ein stärkeres Wachstum in allen Bereichen prognostiziert.</p> <p>Heerbrugg bildet neben Altstätten das zweite Regionalzentrum im Rheintal. Bereits heute ist die Gemeinde ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort und verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung. Weiter wird die Gemeinde durch die beiden Ortskerne Au und Heerbrugg Städtchen, die weitläufigen Natur- und Naherholungsräume sowie die Nähe zur Alpenrhein geprägt.</p>
Ziele	Die Gemeinde Au nimmt ihre Rolle als Regionalzentrum wahr und stärkt ihre Position im Rheintal nachhaltig.
Grundlage	<p>Kantonaler Richtplan</p> <p>Agglomerationsprogramm Rheintal</p>

Richtplanbeschluss	<p>S 2.1.1 Zentrumsfunktion</p> <p>Die Gemeinde Au nimmt die Rolle als Regionalzentrum aktiv wahr und stärkt die eigene Position mit geeigneten Massnahmen.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahmen

- Ansiedelung von Regionalvertretungen verschiedener Institutionen
- Stärkung des regionalen Arbeitsplatzstandortes Au
- Verbesserung der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kanton St.Gallen, Nachbargemeinden
Querverweise	S 3.2.1, V 1.3.2, V 2.2.2, V 3.1.1,

Richtplanbeschluss

S 2.1.2 Regionale Vernetzung

Die Beziehungen zu den Nachbargemeinden auf beiden Seiten des Rheins sind wichtig und sollen gepflegt werden. Bei gemeindeübergreifenden Themengebieten, wie zum Beispiel Arbeitsplätze, Verkehr oder Ökologie ist eine intensivere Zusammenarbeit mit den Vertretern der Region Rheintal anzustreben.

mögliche Massnahmen

- Regelmässiger Austausch mit den Nachbargemeinden auf unterschiedlichen Ebenen
- Gemeindeübergreifende Siedlungsentwicklung und Projektplanung

Zeithorizont	Kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Nachbargemeinden
Querverweise	S 2.1.1, S 3.2.1, V 3.1.2

S 3 Konzept der räumlichen Entwicklung

S 3.1 Strategie Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage	<p>Die Bevölkerung der Gemeinde Au ist in den letzten 20 Jahren stetig gestiegen, wobei das Wachstum in den letzten Jahren merklich stärker ausgefallen ist. In Zukunft geht die Gemeinde weiterhin von einem Bevölkerungswachstum aus.</p> <p>Die Gemeinde Au zeichnet sich dadurch aus, dass heute bereits ein Mix zwischen gewachsenen, qualitativ hochwertigen Einfamilienhausquartieren und intensiv genutzten Mehrfamilienhausgebieten besteht. Die Hauptverkehrsachsen sowie die beiden Zentren Au und Heerbrugg, wie aber auch die weitläufigen Freiräume beidseits der Gemeinde prägen das Siedlungsgebiet.</p>
Ziele	<p>Die Siedlungsentwicklung soll primär nach innen gelenkt werden. Das Raumplanungsgesetz (RPG) fordert eine haushälterische Bodennutzung und eine konsequente Mobilisierung der verfügbaren Potenziale innerhalb der heute rechtskräftigen Bauzone. An zentralen gut erschlossenen Lagen wird eine massvolle bauliche Verdichtung angestrebt. Dabei gilt es einerseits die ortsbauischen Qualitäten zu respektieren und andererseits erkannte Defizite aufzuarbeiten.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung nach innen soll innerhalb der bebauten und unbebauten Bauzone stattfinden, wobei insbesondere Letztere zu aktivieren und in naher Zukunft einer qualitativ hochwertigen Überbauung zuzuführen sind. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen soll der Charakter der Gemeinde sowie ortstypische Quartiere erhalten werden. Der Fokus der Siedlungsentwicklung soll auf die Gebiete entlang der Hauptverkehrsachsen sowie die Zentren Au und Heerbrugg gelegt werden.</p>
Grundlage	<p>Raumplanungsgesetz (RPG) Kantonaler Richtplan Planungs- und Baugesetz (PBG) Konzept der räumlichen Entwicklung inklusive Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen</p>

Richtplanbeschluss

S 3.1.1 Mobilisierung der Bauzone

Die Gemeinde Au verfügt über eine beachtliche Anzahl an unbebauten Parzellen innerhalb der rechtskräftigen Bauzone. Wo sinnvoll und nötig versucht die Gemeinde mittels Grundeigentümergegesprächen und Beratungsangeboten das eingezonte Bauland zu mobilisieren und einer Überbauung zuzuführen.

Bei allfälligen Einzonungen in die Bauzone sind im Vorfeld mit den Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG abzuschliessen. Diese regeln die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung. Bei Nichteinhaltung der Fristen ist der Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht nach Art. 9 PBG einzuräumen oder die entschädigungslose Umzonung in die Landwirtschaftszone zu dulden.

Die Gemeinde führt periodisch Umfragen zur Baulanderhältlichkeit durch und nimmt, wo sinnvoll und nötig, mit den Grundeigentümern des nicht erhältlichen Baulands Kontakt auf.

mögliche Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Gesetzliches Kaufrecht der politischen Gemeinde nach Art. 9 PBG
- Verträge nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.1.2

Richtplanbeschluss

S 3.1.2 Monitoring und Controlling

Die Gemeinde aktualisiert jeweils Ende Jahr die Raum+ Daten. In einem Vierjahresrhythmus, beginnend im Jahr 2024, erstellt die Gemeindeverwaltung einen Kurzbericht für das Controlling zuhanden des Gemeinderats. In diesem Bericht untersucht sie die Wirksamkeit der Innenentwicklungsmassnahmen anhand der Indikatoren Bauzonenreserven, Einwohnerdichte und Beschäftigungsdichte. Die Gemeindeverwaltung gibt in diesem Kurzbericht Auskunft darüber, ob weitere Massnahmen zur Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie nötig sind oder die Strategie angepasst werden muss.

mögliche Massnahmen

- Jährliche Aktualisierung Raum+
- Controlling-Bericht
- Gegebenenfalls Anpassung Innenentwicklungsstrategie

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.1.1

S 3.2 Umstrukturierungsgebiete

Ausgangslage	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen konnten zwei Gebiete identifiziert werden, bei denen die Strategie «Umstrukturieren» zur Anwendung kommen soll. Mit dieser Strategie wird eine typologische Neuinterpretation dieser Areale und die Schaffung neuer Strukturen respektiv Nutzungsformen angestrebt.</p> <p>Die Gemeinde Au ist bereits aktiv an der Entwicklung der beiden Umstrukturierungsgebiete. Für das Gebiet um den Bahnhof Heerbrugg wurde die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts in Auftrag gegeben. Beim Bahnhof Au wurde mit einem Quartierworkshop und Grundeigentümern gestartet. Ziel beider Verfahren ist die Konkretisierung der Entwicklungsabsichten und das Aufzeigen von weiteren Schritten.</p>
Ziele	Attraktivitätssteigerung und neue Nutzungsformen, Bauliche Entwicklung und innere Verdichtung, Erhöhung Freiraumqualität
Grundlage	Konzept der räumlichen Entwicklung und Strategie Siedlungsentwicklung nach innen.

Richtplanbeschluss

S 3.2.1 Umstrukturierungsgebiet Bahnhof Heerbrugg

Das Bahnhofsgebiet von Heerbrugg ist von grosser strategischer Bedeutung und gleichzeitig der wichtigste Verkehrsknotenpunkt im Mittellrheintal. Die Nähe und die damit verbundene Verflechtung zu den Nachbargemeinden Balgach, Berneck und Widnau erfordern eine Gesamtbetrachtung über die Gemeindegrenze hinaus.

Nördlich des Bahnhofs hat in den letzten Jahren bereits eine starke Entwicklung stattgefunden, ebenso südseitig entlang der Widnauerstrasse bis zum ersten Kreisel (Verzweigung Nefenstrasse / Rheinstrasse). Für die übrigen Gebiete soll geprüft werden, wie eine längerfristige Entwicklung zur Stärkung der Zentrumsfunktion aussehen könnte.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / städtebauliches Konzept / Masterplan
- Prüfung SNP-Pflicht / Schwerpunktzone nach Art. 19 PBG
- Aktive Bodenpolitik
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft, Nachbargemeinden
Querverweise	S 2.1.1, S 4.1.1, S 4.1.2, V 1.1, V 2.1, V 2.2, V 3.1.1

Richtplanbeschluss

S 3.2.2 Umstrukturierungsgebiet Bahnhof Au

Das Gebiet um den Bahnhof Au weist eine sehr heterogene Baustruktur aus verschiedenen Zeitepochen auf. Bezüglich des baulichen Zustands gibt es grosse Unterschiede und attraktive Freiräume sind praktisch keine vorhanden. Des Weiteren finden sich im Gebiet grossflächige und teilweise emissionsintensive Gewerbebauten in direkter Nähe zu Wohngebäuden.

Das Gebiet um den Bahnhof Au soll umstrukturiert werden. Alte Bauten sollen ersetzt und attraktive Freiräume geschaffen werden. Der Fokus soll primär auf der Schaffung von Wohn- und Mischnutzungen liegen, wobei in den Erdgeschosses kleine publikumsorientierte Einrichtungen entstehen sollen, welche zur Belebung des Bahnhofquartiers beitragen. Aufgrund der Nähe zur Nationalstrasse respektive der Bahnlinie soll die Erarbeitung eines Lärmgutachtens geprüft werden, um mögliche Konflikte mit der Lärmschutzverordnung frühzeitig erkennen zu können.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / städtebauliches Konzept / Masterplan
- Prüfung SNP-Pflicht / Schwerpunktzone nach Art. 19 PBG
- Prüfung Lärmgutachten
- Aktive Bodenpolitik
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 4.1.1, S 4.1.2, V 1.1, V 2.1, V 2.2, V 3.1.2, V 3.2.1

S 3.3 Weiterentwicklungsgebiete

Ausgangslage	<p>Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen konnten vier Gebiete identifiziert werden, bei denen die Strategie «Weiterentwickeln» zur Anwendung kommt und seitens der Gemeinde eine aktive Rolle eingenommen werden soll. Mit dieser Strategie sollen eine höhere Ausnutzung und ein Teilersatz unter Beibehaltung der städtebaulichen Grundmuster angestrebt werden.</p> <p>Die Analyse hat gezeigt, dass insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen (Hauptstrasse, Zollstrasse, Berneckerstrasse) grosser Handlungsbedarf, insbesondere auch bezüglich Architektur und Städtebau, besteht.</p> <p>Für das Dorfzentrum Au und die Hauptstrasse auf dem Abschnitt Brücke Littenbach bis zum Kreisel Hauptstrasse / Zollstrasse liegt ein städtebauliches Gesamtkonzept vom August 2012 vor.</p> <p>Ebenfalls im August 2012 wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept für den Strassenabschnitt Verzeigung Auerstrasse / Kloterenstrasse bis zur Verzweigung Auerstrasse / Berneckerstrasse nördlich des Bahnhofs Heerbrugg erarbeitet.</p>
Ziele	<p>Attraktivitätssteigerung und neue Nutzungsformen</p> <p>Bauliche Entwicklung und innere Verdichtung</p> <p>Freiraumqualität</p>
Grundlage	<p>Konzept der räumlichen Entwicklung und Strategie Siedlungsentwicklung nach innen.</p> <p>Gesamtkonzept und Betriebs- und Gestaltungskonzept</p>

Richtplanbeschluss

S 3.3.1 Weiterentwicklung Hauptachse Au Nord

Die Parzellen sind grundsätzlich bebaut, zeichnen sich aber insbesondere im nördlichen Bereich in Richtung Dorfausgang durch sehr grosszügig dimensionierte Vorplätze aus. Dadurch sind Gebäudesprünge unausweichlich und verhindern somit ein klares Strassenbild.

Dieser Problematik ist sich die Gemeinde bewusst und die Durchführung des Wettbewerbs Dorfzentrum Au war ein erster Schritt zur Aufwertung des Strassenraums. Die Umsetzung des Wettbewerbsprojekts soll angegangen werden und für die Aufwertung des nördlichen Abschnitts sollen entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Eine Massnahme ist die Umzonung der Parzelle Nr. 304 (Gemeindehaus) von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Kernzone)

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 4.1.1, S 4.1.2, S 4.2.1, V 4.1.1, V 4.2.1

Richtplanbeschluss

S 3.3.2 Weiterentwicklung Hauptachse Au Ost – West

Der Perimeter, insbesondere der Abschnitt auf der Zollstrasse zwischen Kriesel und Zoll, ist geprägt durch ein sehr hohes Verkehrsaufkommen. Dieses wirkt sich in gewissem Masse auf die Nutzung der angrenzenden Parzellen aus. Die Ausnützung dieser Parzellen soll künftig erhöht werden.

Entlang der Zollstrasse besteht grundsätzlich ein sehr grosses Entwicklungspotenzial. Mittels Grundeigentümergegesprächen soll in Erfahrung gebracht werden, ob sich für die Gemeinde eine Entwicklungsmöglichkeit ergeben könnte.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 4.1.1, S 4.1.2, V 4.1.1, V 4.2.1

Richtplanbeschluss

S 3.3.3 Weiterentwicklung Hauptachse Au Süd

Dieses heterogene Gebiet liegt etwas abseits der beiden Zentren und deshalb werden hier andere Anforderungen an den Strassenraum und dessen Gestaltung gestellt. Östlich der Hauptstrasse sind bereits einige Bauten saniert respektive ersetzt worden.

Westlich der Hauptstrasse gibt es noch einige unbebaute Parzellen, welche mobilisiert und entwickelt werden können. Die erste Bautiefe entlang der Strasse soll, insbesondere in den der Strasse zugewandten Erdgeschossen, gewerblich genutzt werden und für die dahinterliegenden Wohnbauten als Lärmschutz dienen.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 4.1.1, S 4.1.2, V 4.1.1, V 4.2.1

Richtplanbeschluss

S 3.3.4 Weiterentwicklung Hauptachse Heerbrugg

Der südlichste Abschnitt im Dorf Heerbrugg ist geprägt durch die ansässigen Autogaragen mit zahlreichen oberirdischen Parkfeldern. Im Falle einer Auslagerung bietet sich ein grosses Entwicklungspotenzial. Eine Umzonung der Parzellen Nrn. 2033, 830, 1432, 831, 2408, 2099, 2100, 702, 613 und 151 von der Gewerbe-/Industriezone in die Wohn-/Gewerbezone soll im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung geprüft werden.

Innenentwicklungspotenziale gibt es keine. Mittels Grundeigentümergegesprächen soll in Erfahrung gebracht werden, ob sich für die Gemeinde eine Entwicklungsmöglichkeit ergeben könnte.

mögliche Massnahmen

- Quartierworkshop / Grundeigentümergegespräche
- Leitbild / Entwicklungskonzept
- Punktueller Ausscheiden von Testgebieten
- Aktive Bodenpolitik
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 4.1.1, S 4.1.2, S 4.2.2, V 4.1.1, V 4.2.1

S 3.4 Strukturerhaltungsgebiete

Ausgangslage Mit in Kraft treten des neuen Planungs- und Baugesetzes wurden die Bauvorschriften grundsätzlich gelockert. Dies kann dazu führen, dass sich die bauliche Dichte in den nächsten Jahren generell erhöhen könnte. Eine Erhöhung der baulichen Dichte ist jedoch nicht in allen Gebieten wünschenswert. Die definitive Abgrenzung der Strukturerhaltungsgebiete erfolgt im Rahmen der Erarbeitung der Rahmennutzungsplanung.

Ziele In Gebieten mit erhaltenswerter Siedlungs- und Freiraumstruktur an ortsbau-lich empfindlicher Lage (z.B. Hanglage) oder in Kern- und Schutzgebieten soll die bestehende Bebauungsstruktur erhalten werden.

Grundlage Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss

S 3.4.1 Erhaltenswerte Einfamilienhausquartiere an Hanglage

Die südexponierten Hanglagen oberhalb des Dorfcentrums von Au haben massgeblichen Einfluss auf das Ortsbild. Eine Verdichtung an dieser Lage ist nicht flächendeckend anzustreben. Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und auf die Hanglage zu reagieren.

mögliche Massnahmen

- Konkretisierung der Strukturerhaltungsgebiete
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise S 4.1.1

Richtplanbeschluss	<p>S 3.4.2 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Nollenhornstrasse</p> <p>Das ehemalige Arbeiterquartier entlang der Nollenhornstrasse im Dorf Au zeichnet sich durch eine sehr homogene Baustruktur aus. Eine Verdichtung an dieser Lage ist nicht anzustreben. Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Strukturierungsgebiete • Anpassung Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 4.1.1

Richtplanbeschluss	<p>S 3.4.3 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Fränzerenstrasse</p> <p>Das Einfamilienhausquartier Fränzeren zeichnet sich durch eine relativ homogene Bausubstanz und vor allem durch eine üppige Aussenraumgestaltung aus. Im Sinne eines gemässigten Übergangs von den offenen Landwirtschaftsflächen nordwestlich des Littenbachs und dem Dorfczentrum im Osten sind diese Einfamilienhäuser mit ihrer Aussenraumgestaltung zu erhalten. Im Gegensatz zu anderen Einfamilienhausquartieren innerhalb der Gemeinde sind noch keine Mehrfamilienhäuser nach Regelbauweise entstanden. Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Strukturierungsgebiete • Anpassung Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 4.1.1

Richtplanbeschluss

S 3.4.4 Erhaltenswertes Einfamilienhausquartier Falkenweg

Das Einfamilienhausquartier Falkenweg zeichnet sich durch eine relativ homogene Bausubstanz und vor allem durch eine üppige Aussenraumgestaltung aus. Im Sinne eines gemässigten Übergangs von den Sportanlagen und Freiräumen im Westen und der Hauptstrasse im Osten sind diese Einfamilienhäuser mit ihrer Aussenraumgestaltung zu erhalten. Im südlichen Teil des Perimeters sind vereinzelt kleine Mehrfamilienhäuser nach Regelbauweise entstanden. Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.

mögliche Massnahmen

- Konkretisierung der Strukturierungsgebiete
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 4.1.1

Richtplanbeschluss

S 3.4.5 Erhaltenswertes Quartier unterer und oberer Schlatt

Das genannte Quartier kann grundsätzlich in zwei verschiedene Gebiete unterteilt werden. Zum einen in einen mit Reiheneinfamilienhäusern sehr dicht bebauten westlichen Teil und zum anderen in ein typisches Einfamilienhausquartier mit grosszügigen und üppig begrünten Freiräumen. Ersteres stellt eine Besonderheit dar und soll demzufolge erhalten bleiben. Auch das übrige Gebiet soll im Sinne eines gemässigten Übergangs zwischen der Landschaftskammer im Norden und dem Siedlungsgebiet erhalten bleiben. Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die darin festgehaltenen Masse zu prüfen und gegebenenfalls zu redimensionieren.

mögliche Massnahmen

- Konkretisierung der Strukturierungsgebiete
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 4.1.1

Richtplanbeschluss

S 3.4.6 Erhaltenswertes Quartier Gartenstrasse

Das mehrheitlich durch Einfamilienhäuser geprägte Quartier im Gebiet Neffen-, Garten- und Loostrasse zeichnet sich durch grosszügige Parzellen mit üppigen Aussenraumgestaltungen aus. Einige dieser Gebäude und Aussenräume weisen hohe Qualitäten auf und sollen erhalten bleiben. Andererseits bieten die grosszügigen Parzellen und die Nähe zum Bahnhof Heerbrugg ein beachtliches Potenzial für eine Siedlungsentwicklung nach innen. Eine solche Entwicklung hat, beispielsweise an der Loostrasse, bereits stattgefunden. Es soll geprüft werden, welche Gebiete sich für eine Siedlungsentwicklung nach innen eignen und welche Gebiete erhalten werden sollen.

mögliche Massnahmen

- Konkretisierung der Strukturierungsgebiete
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 4.1.1

Richtplanbeschluss

S 3.4.7 Erhaltenswertes Quartier Oberfah

Das mehrheitlich durch Einfamilienhäuser geprägte Quartier im Gebiet Oberfah zeichnet sich durch die relativ dezentrale Lage in der Landschaftskammer zwischen Binnenkanal und Alpenrhein aus. Die heute dominierenden Einfamilienhäuser sollen auch zukünftig den Charakter dieser Siedlung prägen. Eine Entwicklung zu Mehrfamilienhäuser wird nicht angestrebt. Gegenüber der offenen Landschaft gilt es eine qualitätsvolle Siedlungsabgrenzung zu etablieren. Aufgrund der Distanz zu den Dorfzentren Au und Heerbrugg, ist das Potential für eine Siedlungsentwicklung relativ stark begrenzt. Die bestehenden Reserven sollen allerdings mobilisiert werden.

mögliche Massnahmen

- Konkretisierung der Strukturierungsgebiete
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 4.1.1

S 3.5 Neuentwicklungsgebiete

Ausgangslage

Die Gemeinde Au verfügt mit den Gebieten Zollstrasse / Nollenhornstrasse und Kloteren über zwei grössere Entwicklungsgebiete, welche heute noch unbebaut sind. Folglich werden diese der Strategie Neuentwickeln zugewiesen.

Das Gebiet Kloteren liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Wohnzone W2b mit Hinweis zusätzlicher Planungsbedarf. Für die besagte Fläche liegen zwei rechtskräftige Überbauungspläne vor.

- Überbauungsplan Blattacker (dat. 11.05.1982)
- Überbauungsplan Kloteren (dat. 18.02.2008 mit geringfügiger Änderung vom 09.11.2009)

Die Ortsgemeinde Berneck als Grundeigentümerin beabsichtigt eine Entwicklung des Gebiets für Wohnnutzung. Anders als im Überbauungsplan Kloteren vorgesehen sollen auch Mehrfamilienhäuser entstehen können. Folglich ist eine Anpassung der bestehenden Überbauungspläne Blattacker und Kloteren erforderlich. Im Rahmen dieser Anpassung ist der Überbauungsplan Blattacker zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

Das Gebiet Zollstrasse / Nollenhornstrasse ist im kantonalen Richtplan bereits dem Siedlungsgebiet mit Zweck Wohnnutzung zugewiesen. Ein Einzonungsbegehren wurde schon mehrfach vorgetragen, bis jetzt aber noch nicht umgesetzt. Im Rahmen des Konzepts der räumlichen Entwicklung wurde eine Einzonung und Entwicklung des Gebiets angedacht und auf die bereits eingezonten südlich angrenzenden Parzellen ausgedehnt. Weiter liegt eine Erschliessungs- und Bebauungsstudie für die Parz. Nr. 2437 (dat. 03. Februar 2017) vor.

Ziele

Die Gebiete Kloteren und Zollstrasse / Nollenhornstrasse bilden beachtliche Entwicklungsreserven innerhalb der Gemeinde Au. Bei einer Entwicklung ist eine hohe städtebauliche und freiräumliche Qualität sowie eine verträgliche Verkehrserschliessung zu fordern.

Grundlage

Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
Rechtskräftige Überbauungspläne Blattacker und Kloteren
Erschliessungs- und Bebauungsstudie Parz. Nr. 2437

Richtplanbeschluss

S 3.5.1 Neuentwicklungsgebiet Kloteren

Das Gebiet Kloteren bildet eine grosse Baulandreserve in der Gemeinde Au und soll zeitnah entwickelt werden. Bei einer Entwicklung ist eine hohe städtebauliche und freiräumliche Qualität sowie eine verträgliche Verkehrserschliessung zu fordern. Die rechtskräftigen Überbauungspläne sind entsprechend anzupassen

mögliche Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Überprüfung der bestehenden Überbauungspläne
- Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Politische Gemeinde Berneck

Querverweise

S 3.1.1, S 8.1.1, S 8.1.2, V 1.1, V 2.1, V 2.2, I 1.1.1

Richtplanbeschluss

S 3.5.2 Neuentwicklungsgebiet Zollstrasse / Nollenhornstrasse

Die Parzelle Nr. 2437 bildet eine Insel im Siedlungsgebiet. Stand heute (August 2019) sind verschiedene Grundlagen und Entwicklungsabsichten für die Parzelle bekannt. Anhand einer Erschliessungs- und Überbauungsstudie wurden im Jahr 2017 verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt. Im Jahr 2018 wurde für den nördlichen Teil der Parzelle ein Teilzonenplan für eine Einzoning in die Wohn-/Gewerbezone WG4 erarbeitet. Dieser ist allerdings nicht in Rechtskraft erwachsen.

Die Parzelle Nr. 2437 soll eingezont werden. Entlang der Zoll- respektive Nollenhornstrasse soll eine Wohn-/Gewerbezone und dahinter eine reine Wohnzone ausgeschieden werden.

Bei einer Entwicklung ist eine hohe städtebauliche und freiräumliche Qualität sowie eine verträgliche Verkehrserschliessung zu fordern, wobei die südlich angrenzenden unbebauten Parzellen Nr. 294, Nr. 1076 und Nr. 2537 in die Entwicklung miteinzubeziehen sind. Die Stellung der Bauten und die Volumetrie ist dannzumal zu prüfen (Konzeptarbeit zu Lasten der Grundeigentümerschaft).

Eine zeitnahe Entwicklung des Areals ist mit grundeigentümergebundlichen Verträgen nach Art. 65 PBG zu sichern.

mögliche Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Varianzverfahren
- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
- Verwaltungsrechtlicher Vertrag nach Art. 65 PBG
- Konkretisierung der Entwicklungsaussichten durch Konzept (Kosten zu Lasten der Grundeigentümerschaft)

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Ortsgemeinde Au
Querverweise	S 3.1, S 8.1.2, V 1.1, V 2.1, V 2.2, I 1.1.1

S 4 Wohn- und Mischgebiete

S 4.1 Bauzonendimensionierung der Wohn- und Mischzonen

Ausgangslage	Die Einwohnerzahl der Gemeinde Au ist in den vergangenen 20 Jahren grundsätzlich gestiegen, seit dem Jahr 2006 relativ stark. Bis ins Jahr 2040 geht der Kanton St.Gallen von einem Bevölkerungswachstum innerhalb der Gemeinde von 1'444 Personen aus. Dies entspricht im Zeitraum von 2016 bis 2040 einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von rund 60 Personen.
Ziele	Die Bauzone ist dem prognostizierten Wachstum entsprechend bedarfsgerecht zu dimensionieren. Allfällige Siedlungserweiterungen sind auf die bestehende Infrastruktur (Siedlungsentwässerung, Strassennetz, Bildungsstätten etc.) abzustimmen. Allfällige Erweiterungen der Bauzonen dürfen nicht dazu führen, dass die Gemeinde über zu grosse Bauzonenreserven verfügt, die wieder ausgezont werden müssen.
Grundlage	Gemeindeportrait, Kapazitätsberechnung Innenentwicklungsstrategie

Richtplanbeschluss

S 4.1.1 Wachstumsziele

Die Gemeinde Au ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Eine wachsende Bevölkerung erfordert nicht nur genügend Wohnraum, sondern hat auch Auswirkungen auf die Infrastruktur, Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen. Das Wachstum gezielt zu lenken ist schwierig. Aus Sicht der Gemeinde Au soll aber auch zukünftig ein moderates Wachstum möglich sein.

mögliche Massnahmen

- Jährliche Aktualisierung Raum+
- Controlling-Bericht
- Gegebenenfalls Anpassung Innenentwicklungsstrategie

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.1.1, S 3.1.2, S 3.2, S 3.3, S 3.4, V 1, V 2, V 3

Richtplanbeschluss

S 4.1.2 Gebiete mit Verdichtungspotenzial

Die qualitative und quantitative Siedlungsanalyse hat ergeben, dass das prognostizierte Bevölkerungswachstum möglicherweise nicht vollständig innerhalb der heute ausgeschiedenen bebauten und unbebauten Bauzone aufgenommen werden kann. Gleichzeitig konnten jedoch mehrere Gebiete identifiziert werden, welche sich für eine Siedlungsentwicklung nach innen eignen. Diese Gebiete konzentrieren sich entlang der Hauptverkehrsachsen sowie die Bahnhofsgebiete und Dorfkerne.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Grundeigentümergegespräche
- Verträge nach Art. 65 PBG

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

S 3.1.1, S 3.2.1, S 3.2.2, S 3.3.1, S 3.3.2, S 3.3.3, S 3.3.4, S 4.1.1

S 4.2 Erweiterung Wohn- und Mischgebiete

Ausgangslage	In der Gemeinde Au gibt es entlang der Hauptverkehrsachsen verschiedene Gebiete, welche heute der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen respektive der Gewerbe-/ Industriezone zugewiesen sind. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Konzept der räumlichen Entwicklung und dem bereits durchgeführten Wettbewerb Dorfzentrum Au können diese Gebiete zukünftig besser genutzt werden, wenn diese den Wohn- und Mischgebieten zugewiesen werden können. Bei einer Umzonung der Gewerbe-/ Industriegebiete in Mischgebiete kann die Lärmbelastung auf den umliegenden Parzellen deutlich reduziert werden.
	Folgende Gebiete sollen umgezont werden: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindehaus (Parz. 304) • Auerstrasse Ost (Heerbrugg)
Ziele	Die Umzonung der genannten Gebiete soll im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung geprüft werden.
Grundlage	Konzept der räumlichen Entwicklung Wettbewerb Dorfzentrum Au
Richtplanbeschluss	S 4.2.1 Umzonung Parzelle Nr. 304 (Gemeindehaus) Für die Realisierung eines neuen Gemeindehauses wurde im Jahr 2017 ein Projektwettbewerb durchgeführt. Das siegreiche Projekt sieht im Bereich des heutigen Gemeindehauses eine Wohn- oder Mischnutzung vor. Nach Realisierung des neuen Gemeindehauses ist die Parzelle Nr. 304 der Kernzone zuzuweisen.
mögliche Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.1, S 3.3.1

Richtplanbeschluss

S 4.2.2 Umzonung Auerstrasse Ost (Heerbrugg)

Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung soll überprüft werden, ob im Sinne einer inneren Verdichtung die Parzellen Nrn. 2033, 830, 1432, 831, 2408, 2099, 2100, 702, 613 und 151 von der Gewerbe-/Industriezone in die Wohn-/Gewerbezone umgezont werden können.

mögliche Massnahme

- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	Kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.1, S 3.3.4, S 5.1.1

S 5 Arbeitsgebiete

S 5.1 Arbeitszonenbewirtschaftung

Ausgangslage	<p>Mit dem Ziel, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der zweckmässigen und haushälterischen Bodennutzung aus einer übergeordneten Sicht fortlaufend zu optimieren, führt der Kanton St.Gallen die Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Weitere Arbeitszonen können nur ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist oder wenn es sich um eine Betriebserweiterung handelt.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts der räumlichen Entwicklung hat sich die Gemeinde intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. Die Analyse hat ergeben, dass die Entwicklungsmöglichkeiten in den ausgeschiedenen Arbeitsplatzgebieten stark limitiert sind. Bei den verbleibenden Reserven handelt es sich primär um Entwicklungsflächen von bestehenden Betrieben (Innere Reserven).</p>
Ziele	Wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fördern.
Grundlage	Kantonalen Richtplan
Richtplanbeschluss	<p>S 5.1.1 Arbeitsplatzgebiete</p> <p>Der Entwicklungsspielraum der Arbeitsplatzgebiete innerhalb der Gemeinde ist stark limitiert und die Gemeinde wird sorgfältig prüfen, wie die verbleibenden Flächen genutzt werden sollen.</p>
mögliche Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Grundeigentümergegespräche
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 4.2.2, S 5.1.2

Richtplanbeschluss

S 5.1.2 Räumliche Entflechtung von Wohnen und Gewerbe

In der Gemeinde, insbesondere im Dorf Au, liegen emissionsintensive Gewerbebetriebe und Wohnnutzungen oftmals dicht beieinander. Mit einer konsequenten räumlichen Entflechtung und gegebenenfalls einer Auslagerung von emissionsintensiven Gewerben soll die Lebensqualität massgeblich erhöht werden. Bei Neuansiedelungen soll vorgängig geprüft werden, ob ein Standort für diese Art von Betrieb geeignet ist.

mögliche Massnahmen

- Grundeigentümergegespräche
- Konzept räumliche Entflechtung von Wohnen und Gewerbe

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Grundeigentümerschaft
Querverweise	S 4.2.2, S 5.1.1

S 6 Weitere Nutzungen

S 6.1 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage Die Verfügbarkeit von Flächen für Erweiterungen von öffentlichen Bauten und Anlagen ist für die Gemeinde von entscheidender Bedeutung. An folgenden Standorten sollen für öffentliche Bauten und Anlagen im kommunalen Interesse Flächen gesichert werden.

Ziele Die für öffentliche Bauten und Anlagen zur Verfügung stehenden Flächen sollen optimal genutzt werden.

Grundlage Kommunalen Richtplan
Rahmennutzungsplanung

Richtplanbeschluss **S 6.1.1 Blattacker / Parzelle Nr. 660**
Das Gebiet Blattacker sowie die Parzelle Nr. 660 dienen der Erweiterung und dem Neubau von Schulen oder schulergänzenden Gebäuden.

mögliche Massnahmen

- Bedarfsermittlung
- Aktualisierung Schulraumplanung (periodische Nachführung)

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Schulen

Querverweise S 3.1.2

Richtplanbeschluss

S 6.1.2 Rast- und Spielplätze

Rast- und Spielplätze sollen als wichtige Freiräume und Treffpunkte langfristig erhalten und gefördert werden.

mögliche Massnahmen

- Erarbeitung Freiraumstrategie
- Vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik bei der Erarbeitung der Rahmen-nutzungsplanung

Zeithorizont

fortlaufend

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

S 6.2 Erweiterung Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage	<p>Die Parzellen Nr. 1042, Nr. 2367 und Nr. 817 beim Zoll sind heute dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Das übrige Gemeindegebiet ist gemäss neuem Planungs- und Baugesetz als Grundnutzungszone nicht mehr vorgesehen. Hinsichtlich der geplanten Entwicklung am Zoll und dem Alternativanschluss zur A13 sollen die Parzellen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.</p> <p>Im Rahmen der Entsorgungsstrategie prüft die Gemeinde einen flächendeckenden Einsatz von Unter-/ Halbhunterflurbehältern. Basierend auf der durchgeführten Standortevaluation soll auf der Parzelle Nr. 533 an der Verzweigung Oberfahrstrasse / Lehmenstrasse eine zentrale Entsorgungsanlage errichtet werden. Die Parzelle ist im Eigentum der Ortsgemeinde Au.</p>
Ziele	<p>Die erforderlichen Flächen für die Entwicklung am Zoll und des Alternativanschlusses sollen im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.</p> <p>Die erforderliche Fläche für den Bau der Entsorgungsanlage soll von der Landwirtschaftszone in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden. Der erforderliche Antrag zur Siedlungsgebietserweiterung wurde der zuständigen Behörde eingereicht.</p>
Grundlage	<p>Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2021 inklusive Antrag Siedlungsgebietserweiterung Zollübergang Au-Lustenau.</p> <p>Entsorgungskonzept der Gemeinde Au</p> <p>Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2021 inklusive Antrag Siedlungsgebietserweiterung Oberfahr.</p>
Richtplanbeschluss	<p>S 6.2.1 Erweiterung Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Zoll</p> <p>Die Parzellen Nr. 1042, Nr. 2367 und Nr. 817 sollen im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden.</p> <p>Damit wird die angestrebte Entwicklung mit der geplanten Entflechtung am Zoll und dem Alternativanschluss A13 gesichert werden.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag Erweiterung Siedlungsgebiet • Anpassung Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, S 6.3.4

Richtplanbeschluss

S 6.2.2 Erweiterung Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oberfahr

An der Verzweigung Oberfahrstrasse / Lehmenstrasse soll die für den Bau von Unterflurbehältern erforderliche Fläche in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont werden.

Eine mögliche Kompensation von Fruchtfolgefächern soll im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung geprüft werden.

mögliche Massnahmen

- Antrag Erweiterung Siedlungsgebiet
- Grundeigentümergegespräche
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

I 3.1.1

S 6.3 Übriges Gemeindegebiet

Ausgangslage Die Zonenart «übriges Gemeindegebiet» ist im neuen PBG nicht mehr vorgesehen. Demzufolge sind diese Flächen im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) einer neuen Zonenart respektive Grundnutzungsfläche (innerhalb oder ausserhalb der Bauzone) zuzuweisen.

Ziele Überführung der Flächen im übrigen Gemeindegebiet in eine neue Zonenart.

Grundlage Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen (PBG)
Zonenplan der Gemeinde Au

Richtplanbeschluss

S 6.3.1 Zollstrasse / Nollenhornstrasse

Die Parzelle Nr. 2437 soll der Wohn- respektive Wohn-/Gewerbezone zugewiesen werden (Einzonung).

mögliche Massnahme

- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise S 1.1.1, S 3.1.1, S 3.4.2, S 4, V 1.1, V 2.1, V 2.2, I 1.1.1

Richtplanbeschluss

S 6.3.2 Bahnhof Heerbrugg Nord

Die Parzelle Nr. 1920 nordöstlich des Bahnhofs Heerbrugg liegt heute in der Wohn-/Gewerbezone, in der Gewerbe-/Industriezone sowie im übrigen Gemeindegebiet. Dieser Teil der Parzelle soll in die Wohn-/Gewerbezone WG3 eingezont werden.

Es handelt sich um eine Einzonung und somit müssen die Planungswerte eingehalten werden. die angrenzenden Zonenplanflächen sind mit einer Überlagerung «Festlegung Planungswert Lärm» versehen.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Vertrag Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, S 4

Richtplanbeschluss

S 6.3.3 Bahnhof Au West

Der südwestliche Teil der Parzelle Nr.1766 wird zwecks Arrondierung der Kernzone K3 zugewiesen. Eine Entwicklung ist mit grundeigentümergebundenen Verträgen zu sichern.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Vertrag Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, S 4

Richtplanbeschluss

S 6.3.4 Zoll

Die Parzelle Nr.1042 liegt in unmittelbarer Nähe des Zollübergangs und wird als Restaurantstandort genutzt. Bei einer allfälligen Alternativzufahrt zur Nationalstrasse A13 kommt der Parzelle eine Schlüsselfunktion zu. Da diese Parzelle bereits im Besitz der politischen Gemeinde Au ist, sind keine weiteren Massnahmen zur Raumsicherung erforderlich. Die Parzelle Nr.1042 soll der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden. Das Restaurant hat Bestandesgarantie gemäss Art. 109 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Ebenfalls der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden sollen die Parzellen Nrn. 817 (Zollgebäude) und 2367 (privates Speditionsunternehmen).

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlage ist gemäss Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41, LSV) der Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen. Aufgrund der Nähe zur Autobahn ist ein Lärmgutachten zu erarbeiten, in welchem mögliche Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte respektive eine abweichende Empfindlichkeitsstufe festgesetzt werden.

mögliche Massnahmen

- Antrag Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen
- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Erarbeitung Lärmgutachten

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, S 6.2.1

Richtplanbeschluss	<p>S 6.3.5 Oberes Bahnhofquartier Au</p> <p>Der nordöstliche Teil der Parzelle Nr.223 wird zwecks Arrondierung der Gewerbe-/Industriezone GI A zugewiesen. Eine Entwicklung ist mit grundeigentümerverbindlichen Verträgen zu sichern.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Rahmennutzungsplanung • Vertrag Art. 65 PBG
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, S 5.1.1

Richtplanbeschluss	<p>S 6.3.6 Rosenbergsau / Under</p> <p>Die Parzellen Nrn. 576, 1824 und 1825 sowie Teile der Parzelle Nr. 2203 werden der Zone Freihaltezone Ortsplanung ausserhalb Bauzone zugewiesen. Bei einer allfälligen Alternativzufahrt zur Nationalstrasse A13 kommt den Parzellen eine Schlüsselfunktion zu.</p> <p>Die besagten Parzellen sind heute im Besitz des Zweckverbandes Rheintaler Binnenkanal respektive der politischen Gemeinde Au. Es sollen Vorbereitungen getroffen werden, dass die genannten Parzellen bei einer Realisierung der Alternativzufahrt sofort verfügbar sind.</p>
mögliche Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, V 1.3.2

Richtplanbeschluss **S 6.3.7 Hard**
Die Parzellen Nrn. 1369, 1377, 1939, 2134, 2135, 2211, 2254 und 2281 werden der Landwirtschaftszone zugewiesen.

mögliche Massnahme

- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise S 1.1.1, L 1.1

Richtplanbeschluss **S 6.3.8 Sportplatz Tägeren**
Die Parzelle Nr.417 dient als Reservefläche für die Erweiterung der Sportanlagen und kann mit einem entsprechenden Bedarfsnachweis aktiviert werden. Aktuell (Stand Oktober 2019) liegen keine Bestrebungen für eine Erweiterung der Sportanlagen vor. Zwischenzeitlich soll die Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Bedarfsermittlung Sportanlagen

Zeithorizont fortlaufend
Verbindlichkeit Zwischenergebnis
Federführung Gemeinderat
Beteiligte Gemeinde Berneck
Querverweise S 1.1.1, I 4.1.1

Richtplanbeschluss

S 6.3.9 Oberfahr

Der südliche Teil der Parzelle Nr.496 liegt an der Guetstrasse am Rand des Siedlungsgebiets Oberfahr. Heute wird die Parzelle landwirtschaftlich genutzt und ist als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist nicht gewährleistet (keine ÖV-Güteklasse) und somit eine Einzonung gemäss kantonalem Richtplan Teil Siedlung (Blatt S14) nicht möglich.

Aus diesen Gründen soll dieser Teil der Parzelle Nr. 496 der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, L 1.1

Richtplanbeschluss

S 6.3.10 Feldstrasse

Die Parzelle Nr.471 soll der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Damit kann auch langfristig eine sichtbare Trennung der beiden Dörfer Au und Heerbrugg gewährleistet werden.

mögliche Massnahme

- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, L 1.1

Richtplanbeschluss

S 6.3.11 Rheinvorland

Das Rheinvorland (Parzellen Nrn. 1, 2200, 2201 und 2206) wird der Freihaltezone Alpenrhein ausserhalb Bauzone (FaB A) zugewiesen. Im Rahmen der Erarbeitung der Rahmennutzungsplanung sollen Ziele, Zweck und Nutzungsmöglichkeiten definiert werden. Dabei sind die Vorgaben der Internationalen Rheinregulierung (Projekt RHESI) zu berücksichtigen.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Vertrag Art. 65 PBG

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Internationale Rheinregulierung

Querverweise

S 1.1.1, L 4.1.1, L 4.3.2

Richtplanbeschluss

S 6.3.12 Arrondierung übriges Gemeindegebiet

Kleinere Arrondierungen von Flächen des übrigen Gemeindegebiets werden im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung vorgenommen.

mögliche Massnahme

- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont

kurzfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise

S 1.1.1

S 6.4 Freihaltegebiete

Ausgangslage Die Gemeinde Au verfügt über attraktive Naherholungsgebiete, beispielweise das Rheinvorland, die Landschaftskammer Kloteren oder die Hanglagen mit den charakteristischen Rebbergen oberhalb des Dorfsentrums von Au.

Ziele Erhalt und Aufwertung der Freihaltegebiete
Gegebenenfalls Schaffung neuer Freiräume

Grundlage

Richtplanbeschluss **S 6.4.1 Entwicklung Freihaltegebiete**
Die bestehenden Grünzonen sind auf ihren Zweck hin zu überprüfen und in Freihaltezonen umzuzonen. Es gilt dabei zwischen Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb der Bauzone zu unterscheiden.
Die festgelegten Freihaltegebiete sind im Zonenplan entsprechend ihrem Zweck der Freihaltezone zuzuweisen.

mögliche Massnahmen

- Erarbeitung Freiraumstrategie
- vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen der Erarbeitung der Rahmennutzungsplanung
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise S 1.1.1

Richtplanbeschluss **S 6.4.2 Freihaltegebiet Ortsplanung Schrebergärten Neufeld**

Unmittelbar südlich der Autobahnzufahrt liegen die Schrebergärten Neufeld. An der Festsetzung, dass dieses Gebiet in eine offene Ackerbaufläche mit Fruchtfolgequalität zurückgeführt werden kann, soll festgehalten werden.

Im Falle der Realisierung des Alternativzubringers zur Nationalstrasse A13 kommt dem Gebiet eine Schlüsselfunktion zu und das erforderliche Land soll schnell mobilisiert werden können. Die Parzelle Nr. 513 soll bis zur Beanspruchung in der Landwirtschaftszone verbleiben.

mögliche Massnahmen

- Anpassung Rahmennutzungsplanung
- Verträge nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, V 1.3.2

S 7 Schutz

S 7.1 Kulturgüterschutz

Ausgangslage	Die Bestimmungen zum Schutz verfeinern die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen. Die Schutzverordnung der Gemeinde Au wurde am 22. Oktober 1998 genehmigt. Sie enthält die grundeigentümergebundenen Bestimmungen zum Kulturgüterschutz und besteht aus einem Reglement und einer Karte.
Ziele	Der Schutz des Kulturguts dient der Wahrung des Charakters von Ortschaften. Mit der Revision der Schutzverordnung werden folgende Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Schutzwürdigkeit von Gebäuden • Prüfung der Aufnahme von weiteren Gebäuden in die Schutzverordnung • Überprüfung des Ortsbildschutzes • Berücksichtigung neuer Inventare
Grundlage	Heimatschutzgesetz Bundesinventare Planungs- und Baugesetz, Kantonalen Richtplan Kommunales Inventar Räumliches Entwicklungskonzept inkl. Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
Richtplanbeschluss	S 7.1.1 Revision Schutzverordnung – Teil Kulturgüter Die Schutzverordnung ist gemäss den Vorgaben des PBG hinsichtlich der Karte und dem Reglement gesamthaft zu revidieren. Grundlagen bilden die zu erstellenden Inventare zu Einzelobjekten, Baugruppen, Ortsbilder und etc. Die neue Beitragsregelung der Denkmalpflege erfordert eine Unterscheidung von Objekten zwischen nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung.
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüterinventar aktualisieren • Revision der Schutzverordnung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1

S 8 Siedlungsgestaltung

S 8.1 Sondernutzungsplanung

Ausgangslage	<p>Sondernutzungspläne verfeinern die Bestimmungen aus Zonenplan, Baureglement und Schutzverordnung. Zusammen mit besonderen Vorschriften regeln sie die spezielle Bauweise und ermöglichen zweckmässige und ortsspezifische Abweichungen gegenüber der Regelbauweise. Weitergehende Abweichungen, gestützt auf ein städtebaulich und architektonisch vorzügliches Projekt, sind ebenfalls möglich.</p> <p>Der Gemeinderat kann jederzeit Sondernutzungspläne erlassen. Ihm steht damit ein Instrument zur Verfügung, aktiv auf die Qualität von Bauprojekten Einfluss zu nehmen und damit die Entwicklungsstrategien durchzusetzen. Dabei ist immer die Verhältnismässigkeit zu beachten.</p>
Ziele	<p>Anspruchsvolle und für die Gemeinde bedeutende Entwicklungsgebiete sollen mittels Sondernutzungsplanung zu qualitativ hochwertigen Gebieten (Architektur, Umgebung, Integration in den Bestand) entwickelt werden.</p> <p>Sofern dies zur Sicherung der Entwicklungsstrategie angezeigt ist, kann der Gemeinderat Sondernutzungspläne notfalls auch gegen den Willen der Grundeigentümer erlassen.</p> <p>Zur Sicherung der Planungsarbeiten sind nach Bedarf Planungszonen zu erlassen.</p>
Grundlage	Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss

S 8.1.1 Überprüfung Sondernutzungspläne

Die bestehenden Sondernutzungspläne sind auf ihre Aktualität sowie die Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Allenfalls sind sie an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen des PBG anzupassen oder vollständig zu überarbeiten oder aufzuheben. Eine Sondernutzungsplanpflicht ist im Einzelfall zu prüfen.

mögliche Massnahme

- Anpassung / Aufhebung Sondernutzungspläne

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1

Richtplanbeschluss

S 8.1.2 Anforderungen an Sondernutzungspläne

Vorhaben mit massgeblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie wichtige Entwicklungsgebiete in der Gemeinde sind mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu belegen. Damit sicher die Gemeinde eine hochwertige und nachhaltige Bebauung, welche den hohen Ansprüchen hinsichtlich des Städtebaus, der Architektur, der Wohnqualität und der Freiraumqualität gerecht werden. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Kriterien für Sondernutzungspläne, beispielsweise zu den Themen Energie und Nachhaltigkeit, formulieren.

Alternativ zum Instrument des Sondernutzungsplans können zur Erreichung der Entwicklungsziele verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG zwischen den Grundeigentümerschaften und der Gemeinde abgeschlossen werden.

Wird keine Einigung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerschaften gefunden, kann die Gemeinde eine Planungszone nach Art. 42 ff PBG erlassen, um eine unerwünschte Entwicklung zu verhindern.

mögliche Massnahmen

- Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23 ff PBG
- Planungszone nach Art. 42 ff PBG
- Verwaltungsrechtliche Verträge nach Art. 65 PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.2.1, S 3.2.2, S 8.1.3, S 8.1.4, S 8.1.5

Richtplanbeschluss	<p>S 8.1.3 Erschliessung Gebiet Zinggen-Emserenstrasse</p> <p>Das Gebiet Zinggen-Emserenstrasse weist heute noch einige nicht- respektive wenig überbaute Parzellen auf. Aufgrund der Bestandesbauten im Westen und der unvorteilhaften Form der Parzelle gestaltet sich eine Erschliessung schwierig. Mit einer gesamtheitlichen Betrachtung sollen verschiedene Erschliessungsvarianten geprüft und eine hinreichende Erschliessung sichergestellt werden.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Rahmennutzungsplanung • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23ff PBG
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 8.1.2

Richtplanbeschluss	<p>S 8.1.4 Gebiet Widnauerstrasse-Rietstrasse</p> <p>Das Gebiet Widnauerstrasse-Rietstrasse (Parzellen Nrn. 746, 747 und 748) wird heute primär gewerblich genutzt. Im Süden prägen grossflächige Parkierungsanlagen das Gebiet. Aufgrund der Grösse und der Lage im Siedlungsgebiet ist eine zukünftige Entwicklung nur über das Instrument des Sondernutzungsplans möglich. Bereits im rechtskräftigen Zonenplan ist das Areal als Gebiet mit zusätzlichem Planungsbedarf ausgewiesen. Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung ist die Zonierung zu überprüfen.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Rahmennutzungsplanung • Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23ff PBG
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 8.1.2

Richtplanbeschluss

S 8.1.5 Gebiet Nefenstrasse-Rietstrasse

Das Gebiet Nefenstrasse-Rietstrasse (Parzellen Nrn. 737, 739, 743 und 2246) stellt ein grosses Innenentwicklungspotenzial dar. Zur Qualitätssicherung ist eine zukünftige Entwicklung nur über das Instrument des Sondernutzungsplans möglich.

mögliche Massnahme

- Sondernutzungsplanpflicht nach Art. 23ff PBG

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 8.1.2

S 8.2 Strukturierung Siedlungsgebiet

Ausgangslage Die bestehenden Siedlungskörper sollen zum Teil an ihren Rändern mit neuen Entwicklungsgebieten ergänzt werden. Daraus können bei unsensibler Reaktion auf die bestehenden Siedlungsränder Konflikte mit den benachbarten Nutzungen entstehen.

Ziele Die Siedlungsränder sollen attraktiv und ortstypisch gestaltet werden und einen fließenden Übergang zwischen Siedlungs- und Freiraum ermöglichen.

Grundlage

Richtplanbeschluss

S 8.2.1 Gestaltung Siedlungsrand

Ausgeprägte und eindeutig wahrnehmbare Siedlungsränder sind für die Unterscheidung des Siedlungs- resp. Nichtsiedlungsgebiets von entscheidender Bedeutung. Bestehende Siedlungsränder sollen gestärkt und neue Siedlungsränder mit geeigneten Massnahmen definiert werden. Die Siedlungsränder sind dabei, wo zweckmässig, mit einheimischen und standortgerechten Strauch- oder Baumarten zu bepflanzen. Die Pflanzung von invasiven Arten gemäss Schwarzer Liste und Watch Liste sind nicht erwünscht.

mögliche Massnahme

- projektabhängige Planung oder Konzept

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	L 3.1.1

Richtplanbeschluss

S 8.2.2 Begrenzung Siedlungsgebiet

Die langfristige Ausdehnung des Siedlungskörpers wird definiert. Der Entwicklungsschwerpunkt ist auf innerörtlich zur Verfügung stehende Flächen zu legen.

mögliche Massnahme

- Begrenzung des Siedlungsgebiets bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigen

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	L 3.1.1

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete

Ausgangslage	Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und / oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Landwirtschaftsgebiete sind auch für die Naherholung von grosser Bedeutung.
Ziele	Das Landwirtschaftsgebiet soll möglichst zusammenhängend erhalten werden. Nicht für die Siedlungsentwicklung der nächsten 15 Jahre benötigten und vorgesehenen Flächen sollen dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen werden.
Grundlage	

Richtplanbeschluss	<p>L 1.1.1 Hüttau Nord</p> <p>Das Landwirtschaftsgebiet (Fruchtfolgefläche) Hüttau Nord (Parzelle Nr. 473) dient als Siedlungstrenngürtel zwischen den beiden Dörfern Au und Heerbrugg. Diese stellt zudem die Allmendnutzung sicher und ist für befristete Zeit im Jahr Zirkus- und Festplatz.</p> <p>Eine temporäre Nutzung der Parzelle für Veranstaltungen (z.B. Festgelände, Zirkus) soll auch zukünftig möglich sein. Ortsfeste Bauten und Anlagen sind nicht vorgesehen.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung Rahmennutzungsplanung
---------------------	---

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	L 2.2

L 2 Natur- und Landschaftsschutz

L 2.1 Naturschutz

Ausgangslage Naturschutzgebiete auf Richtplanebene sind Lebensräume schützenswerter Tiere und Pflanzen. In der Gemeinde Au sind einige Gebiete als Naturschutzgebiet in Form von Magerwiesen, Wildkraut oder Feuchtgebieten verzeichnet. Einige Flächen werden nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL) ausgeschrieben.

Ziele Die wertvollen Naturschutzgebiete sind zu erhalten. Die Schutzgebiete sollen der Erhaltung von schützenswerten Tieren und Pflanzen, einschliesslich ihres Lebensraums, der Erhaltung der Artenvielfalt, der Bereicherung der Landschaft und als sichtbares Bindeglied in einer vernetzten, vielfältigen Landschaft dienen.

Die Naturschutzgebiete sind durch Puffergebiete vor schädlichen Einflüssen aus der Umgebung, insbesondere durch Dünggeeintrag, zu schützen. Wo Puffergebiete fehlen, sind sie zu ergänzen.

Grundlage Naturschutzgesetz
 Bundesinventare
 Planungs- und Baugesetz
 Kantonalen Richtplan
 Kommunales Inventar
 Räumliches Entwicklungskonzept inkl. Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss **L 2.1.1 Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz**
 Die Schutzverordnung ist gemäss den Vorgaben des PBG hinsichtlich der Karte und dem Reglement gesamthaft zu revidieren. Grundlagen bilden die zu erstellenden Inventare.

mögliche Massnahme

- Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise S 1.1.1, L 1.1

L 2.2 Landschaftsschutz

Ausgangslage Mit der bisherigen Schutzverordnung aus dem Jahre 1998 sind die Hanglagen unter Landschaftsschutz gestellt worden. Dabei handelt es sich primär um Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets in welchen die natürliche Landschaft und die Naherholung erlebt werden kann. Auch für das Fortbestehen der einheimischen Flora und Fauna haben diese eine besondere Bedeutung.

Ziele Dem Landschaftsbild ist weiterhin Sorge zu tragen. Die einzigartige Landschaft mit den charakteristischen Rebbergen und den Aussichtslogen sollen der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls sollen sie Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.

Grundlage Naturschutzgesetz
Bundesinventare
Planungs- und Baugesetz
Kantonaler Richtplan
Kommunales Inventar
Räumliches Entwicklungskonzept inkl. Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss **L 2.2.1 Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz**
Die Schutzverordnung ist gemäss den Vorgaben des PBG hinsichtlich der Karte und dem Reglement gesamthaft zu revidieren. Grundlagen bilden die zu erstellenden Inventare.

mögliche Massnahme

- Revision Schutzverordnung – Teil Natur- und Landschaftsschutz

Zeithorizont kurzfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte
Querverweise S 1.1.1, L 2.1

L 3 Landschaftsgestaltung

L 3.1 Siedlungsgliedernde Freiräume

Ausgangslage Die Gemeinde verfügt über nachfolgende Freiräume, welche insbesondere der Landwirtschaft und Naherholung dienen:

- Landschaftskammer Kloteren
- Oberfahr
- Obere und Untere Böschen

Ziele Erhalt der offenen Landschaften in den Gebieten Kloteren, Oberfahr sowie Obere und Untere Böschen.

Grundlage

Richtplanbeschluss

L 3.1.1 Siedlungsgliedernder Freiraum

Die bestehenden offenen Landschaften und die Durchgrünung sollen erhalten bleiben. Die im Richtplan ausgewiesenen Freiräume sollen vor Bauten und dichter Bepflanzung freigehalten werden.

mögliche Massnahmen

- Erarbeitung Freiraumstrategie
- vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen der Erarbeitung der Rahmennutzungsplanung
- Projektierung

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise S 8.2.1, S 8.2.2, L 2.1, L 2.2

L 3.2 Bepflanzung

Ausgangslage	<p>Die Bepflanzung, insbesondere innerhalb des Siedlungsgebiets, gewinnt mit zunehmender Verdichtung des Siedlungsgebiets an Stellenwert. Eine üppige Bepflanzung hat zahlreiche Vorteile. In den Sommermonaten wirkt sich die Bepflanzung positiv auf das Mikroklima aus.</p> <p>Baumplantungen im Strassenraum haben gliedernden Charakter und spenden Schatten.</p> <p>Gehölzstreifen, Baumreihen sowie Einzelbäume dienen als Wegbegleiter und Landmarken. Baumreihen und Gehölzstreifen dienen verschiedenen Tierarten als Lebensraum und funktionieren gleichzeitig als Bindeglieder zwischen Lebensräumen.</p>
Ziele	<p>Die bestehende Bepflanzung soll gepflegt, unterhalten und ergänzt werden. Eine Ergänzung der bestehenden Bepflanzung soll insbesondere im Rahmen von Projekten geprüft werden.</p> <p>Ebenso soll eine ökologische und ästhetische Bereicherung der Landschaft angestrebt werden, wobei auf bestehende Strukturen und Nutzungen Rücksicht zu nehmen ist.</p>

Grundlage

Richtplanbeschluss	<p>L 3.2.1 Bepflanzung</p> <p>Der Zustand der bestehenden Bepflanzung ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Im Rahmen von Projekten soll die Prüfung von Ergänzungspflanzungen gefordert werden. Dabei sind einheimische und standortgerechte Strauch- oder Baumarten zu bevorzugen.</p>
--------------------	---

mögliche Massnahmen

- Erarbeitung Freiraumstrategie
- vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen der Erarbeitung der Rahmennutzungsplanung
- Projektierung

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 8.1.2

L 4 Gewässer und Naturgefahren

L 4.1 Gewässerraum

Ausgangslage	<p>Nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 41a und Art. 41b) sowie dem Gewässerschutzgesetz (GSchG, Art. 36a) sind die Kantone verpflichtet, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen. Innerhalb dieser sind folgende Anforderungen zufriedenstellend zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erfüllung natürlichen Funktionen der Gewässer• Schutz vor Hochwasser• Zugänglichkeit und Gewässernutzung <p>Der Kanton St.Gallen überträgt diese Verantwortung gemäss Art. 90 PBG den politischen Gemeinden. Die Umsetzungsfrist dauert bis Ende 2027 (Art. 175 Abs. 1 PBG).</p>
Ziele	<p>Die Gemeinde Au hat bislang noch keine flächendeckende Gewässerraumfestlegung vorgenommen. Die Gewässerraumfestlegung am Alpenrhein ist Bestandteil des internationalen Hochwasserschutzprojekts Rhesi. Entlang des Rheintaler Binnenkanals, des Äachelis und des Littenbachs werden die Gewässerräume im Rahmen der Ausarbeitung eines Hochwasserschutz- und Gewässeraufwertungsprojektes ausgeschrieben. Die Gewässerfestlegung entlang der übrigen Gewässer ist bis spätestens Ende 2027 abzuschliessen. Für die Gewässerraumfestlegung entlang des Kobelbachs ist die Koordination mit der Gemeinde Berneck erforderlich.</p>
Grundlage	<p>Gewässerschutzgesetz (GSchV) Gewässerschutzverordnung (GSchG) Arbeitshilfe Gewässerraum (Kanton SG)</p>

Richtplanbeschluss	<p>L 4.1.1 Festlegung Gewässerraum</p> <p>Die Gewässerräume sind mit Baulinien grundeigentümerverbindlich zu sichern.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausscheidung der Gewässerräume gemäss geltendem Recht (GSchV. / GSchG.) • Überprüfung und Anpassung der bestehenden Sondernutzungspläne
Zeithorizont	kurzfristig (Littenbach-Äächeli, übrige Fliessgewässer) mittel- bis langfristig (Alpenrhein, Rheintaler Binnenkanal)
Verbindlichkeit	Festsetzung (Littenbach-Äächeli, übrige Fliessgewässer) Vororientierung (Alpenrhein, Rheintaler Binnenkanal)
Federführung	Gemeinderat (Littenbach-Äächeli, übrige Fliessgewässer)
Beteiligte	Internationale Rheinregulierung (IRR) weitere beteiligte Gemeinden Kanton St.Gallen Bund Bundesland Vorarlberg, Republik Österreich
Querverweise	L 4.3.1, L 4.3.2, L 4.3.3, L 4.3.4

Richtplanbeschluss	<p>L 4.1.2 Schutzzone Gewässerschutz ausserhalb Bauzone Eberweg</p> <p>An der Verzweigung Eberweg / Wissenstrasse ist die Parzelle Nr. 422 gemäss rechtskräftigem Zonenplan als Grünzone innerhalb des Baugebiets ausgeschieden.</p> <p>Diese Grünzone wird im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Littenbach-Äächeli für die Ausgestaltung einer Auenlandschaft genutzt. Aus diesem Grund ist die Parzelle Nr. 422 in eine Schutzzone Gewässerraum ausserhalb der Bauzone umzuzonen. Dabei handelt es sich um eine Auszonung von 2'068 m².</p>
mögliche Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung Rahmennutzungsplanung
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 1.1.1, L 4.1.1, L 4.3.4

L 4.2 Gewässeraufwertung

Ausgangslage Die Fliessgewässer der Gemeinde Au sind heute in einem schlechten ökologischen Zustand und die Zugänglichkeit ist vielerorts nur bedingt gegeben.

Ziele Die Gewässerraumfestlegung soll neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes als Chance genutzt werden, um die Ufer aufzuwerten, die Zugänglichkeit zu verbessern und die Attraktivität als Naherholungsraum zu steigern.

Grundlage

Richtplanbeschluss **L 4.2.1 Aufwertung Fliessgewässer**
 Die Fliessgewässer sollen im Rahmen der Hochwasserschutzprojekte ökologisch aufgewertet und die Zugänglichkeit verbessert werden.
 Mit der Aufwertung der Fliessgewässer sollen auch die Naherholungsmöglichkeiten der Bevölkerung verbessert werden.

mögliche Massnahme

- Realisierung bei Projektumsetzung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	L 4.1.1, L 4.3.1, L 4.3.2, L 4.3.3, L 4.3.4

L 4.3 Naturgefahren

Ausgangslage	<p>Die Gefahrenkarte dient als Grundlage für die Umsetzung des Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt vor Naturgefahren. Die Umsetzung hat primär über die Nutzungsplanung zu erfolgen. Diese soll fortlaufend dem aktuellen Stand der Gefahrenkarte angepasst werden.</p> <p>Einzonungen in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung sind unter Voraussetzungen (Schliessung von Baulücken, keine andere Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung vorhanden, innere Nutzungsreserven sind erschöpft) möglich.</p> <p>Das bestehende und geplante Baugebiet der Gemeinde Au ist moderat von den ausgewiesenen Naturgefahren betroffen.</p>
Ziele	Die Gemeinde soll planerische Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen vor Naturgefahren umsetzen.
Grundlage	<p>Gefahrenkarte</p> <p>Massnahmenkonzept Naturgefahren</p>

Richtplanbeschluss	<p>L 4.3.1 Massnahmenkonzept Naturgefahren</p> <p>Das Massnahmenkonzept Naturgefahren sieht keine raumplanerischen Massnahmen vor. Die baulichen Massnahmen sind gemäss Massnahmenkonzept umzusetzen.</p>
--------------------	--

mögliche Massnahme

- Umsetzung der baulichen Massnahmen aus dem Massnahmenkonzept

Zeithorizont	Fristigkeit gemäss Massnahmenkonzept
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	L 4.1.1

Richtplanbeschluss **L 4.3.2 Hochwasserschutz Alpenrhein**
 Der Hochwasserschutz wird im Rahmen des Gesamtprojekts RHESI sichergestellt.

mögliche Massnahme

- Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Hochwasserschutzprojekt

Verbindlichkeit Vororientierung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Internationale Rheinregulierung (IRR)

weitere beteiligte Gemeinden

Kanton St.Gallen

Bund

Bundesland Vorarlberg

Republik Österreich

Querverweise L 4.1.1, L 4.2.1, L 4.3.1

Richtplanbeschluss **L 4.3.3 Hochwasserschutz Rheintaler Binnenkanal**
 Der Hochwasserschutz wird im Rahmen des Gesamtprojekts Hochwasserschutz Rheintaler Binnenkanal sichergestellt.

mögliche Massnahme

- Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Hochwasserschutzprojekt

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Zweckverband Rheintaler Binnenkanal

weitere beteiligte Gemeinden

Kanton St.Gallen

Querverweise L 4.1.1, L 4.2.1, L 4.3.1

Richtplanbeschluss **L 4.3.4 Hochwasserschutzprojekt Littenbach-Äächeli**
 Der Hochwasserschutz wird im Rahmen des Gesamtprojekts Hochwasserschutz Littenbach-Äächeli sichergestellt.

mögliche Massnahme

- Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Hochwasserschutzprojekt

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Gemeinde Berneck
 Kanton St. Gallen

Querverweise L 4.1.1, L 4.1.2, L 4.2.1, L 4.3.1, V 2.1.1, V 2.2.3

Richtplanbeschluss **L 4.3.5 Steinschlag Meldeggwald**
 Das Gebiet Meldeggwald ist gemäss Massnahmenkonzept Naturgefahren stark durch Stein- und Blockschlag gefährdet. Es soll geprüft werden, ob eine Nutzungseinschränkung/-verbot erforderlich ist.

mögliche Massnahmen

- Umsetzung gemäss Massnahmenkonzept
- Anpassung Rahmennutzungsplanung

Zeithorizont Fristigkeit gemäss Massnahmenkonzept

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte Gemeinde Berneck
 Kanton St.Gallen

Querverweise L 4.3.1

V 1 Motorisierter Individualverkehr

V 1.1 Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Ausgangslage

Die Gemeinde Au verfügt heute bereits über eine sehr gute Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr.

Die überregionale Erschliessung der Gemeinde wird über die Nationalstrasse A13 sowie die österreichische Rheintalautobahn sichergestellt. Letztere ist ab dem Grenzübergang Au-Lustenau binnen weniger Minuten erreichbar. Die Verkehrssituation am Zoll ist heute unbefriedigend. Neben der Verkehrsüberlastung ist die Verkehrssicherheit für den Fuss- und Veloverkehr kritisch zu beurteilen. Die Brücke muss in den nächsten Jahren umfassend saniert respektive ersetzt werden.

Auf regionaler und lokaler Ebene bilden die Kantonsstrassen das Rückgrat der Erschliessung. Die Auer- bzw. Hauptstrasse verbinden einerseits die beiden Dorfkerne Au und Heerbrugg und stellen andererseits die Verbindung nach St. Margrethen im Norden sicher. Die Berneckeckerstrasse verbindet Au mit der Nachbargemeinde Berneck, die Gemeinde Widnau wird über die Widnauerstrasse ab dem Bahnhof Heerbrugg erreicht.

Heute ist die Gemeinde mit erheblichen Verkehrsproblemen konfrontiert. Insbesondere in den Morgen- und Abendspitzenstunden staut sich der Verkehr auf der Zollstrasse und führt zu Rückstau auf den Zubringerstrassen. Eine ähnliche Situation präsentiert sich beim Bahnhof Heerbrugg, welcher ebenfalls sehr stark frequentiert ist. Wie in der Mobilitätsstrategie Rheintal (2017) beschrieben, sollen diese Knoten zukünftig entlastet werden, indem möglichst viel Verkehr auf das übergeordnete Strassennetz umgelegt wird.

Im Jahr 2019 wurden vom Kanton St.Gallen folgende Zahlen für den durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) gemessen:

- Au Schulhaus Dorf: 11'462 (Mfz/Tag)
- Heerbrugg Feuerwehrstrasse: 12'031 (Mfz/Tag)

Ziele

Mittel- bis langfristig soll eine alternative Routenführung des Durchgangsverkehrs in Richtung Autobahn / Zoll (Zentrumsentlastung) realisiert werden.

Die unbefriedigende Situation beim Zollübergang soll im Rahmen der Bauwerksanierung verbessert und eine Entflechtung der Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

Der Durchgangs- und Schwerverkehr auf die Hauptachsen konzentriert und Schleichverkehr mit geeigneten Massnahmen unterbunden werden.

Die Erschliessungsdefizite einzelner Gebiete sollen mit geeigneten Massnahmen beseitigt werden.

Die Temporeduktion in Wohnquartieren zur Reduktion Lärmemissionen sowie zur Förderung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität wurde grösstenteils bereits umgesetzt. Weitere Massnahmen werden bei einer konkreten Entwicklungsabsicht geprüft.

Grundlage	Kantonaler Richtplan (Teil Verkehr in Vernehmlassung) Merkblatt Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr, Tiefbauamt Kanton St. Gallen Agglomerationsprogramm Rheintal der 4. Generation Strategie Siedlungsentwicklung nach innen
-----------	--

Richtplanbeschluss

V 1.1.1 Erschliessungspflicht

Die Gemeinde kommt ihrer gesetzlichen Erschliessungspflicht nach, indem sie:

- für die dauernde Aufrechterhaltung eines funktional zweckmässigen und auf die örtlichen Siedlungsbedürfnisse abgestimmten Gemeinstrassennetzes sorgt;
- die Bauentwicklungsgebiete zeit- und bedarfsgerecht erschliesst.

Im Rahmen der Erschliessungspflicht wird nicht nur der motorisierte Verkehr, sondern insbesondere auch der öffentliche Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr berücksichtigt.

mögliche Massnahme

- Nachführung Erschliessungsprogramm

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.1.1, S 4.1.1, S 5.1.1

Richtplanbeschluss

V 1.1.2 Strassenverbindung Hütttau-Rosenbergsau

Um die Wohnquartiere von störendem Durchgangsverkehr zu schützen und die beiden Zentren zu entlasten, soll im Gebiet Hütttau-Rosenbergsau eine Verbindung geprüft werden. Eine solche Verbindung wäre insbesondere auch für den Velo- und Fussverkehr von grosser Bedeutung.

mögliche Massnahme

- Projektentwicklung in Absprache mit Region

Zeithorizont	mittelfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 1.1.1, V 2.1.1

V 1.2 Verkehrsberuhigung

Ausgangslage Ohne spezielle Signalisation gilt innerorts Tempo 50. Diese Geschwindigkeit ist auf Erschliessungsstrassen in Wohnquartieren nicht angebracht.

Durch ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau können die Verkehrssicherheit erhöht, die Lärmimmissionen vermindert, die Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit in den Wohnquartieren aufgewertet werden. Ein tiefes Geschwindigkeitsniveau kann durch Signalisation (Tempo-30-Zone) oder entsprechenden Strassenausbau ermöglicht werden. Die Signalisation einer Tempo-30-Zone / Begegnungszone ist nur sinnvoll, wenn der Strassenraum der vorgegebenen Geschwindigkeit angepasst wird.

Ziele Bei grossmehrheitlichen und objektiv begründeten Gesuchen aus den Quartieren wird die Einführung von Tempo-30-Zonen / Begegnungszonen unterstützt. Die Gemeinde soll bei Strassenraumgestaltungen in den vorgeschlagenen Quartieren die Tempo-30-Zone / Begegnungszone punktuell prüfen.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V 1.2.1 Niedrigtempo-Gebiete

Der Ausbau und die Gestaltung von Erschliessungsstrassen sollen den Fahrzeuglenker dazu verleiten, die Geschwindigkeit dem Umfeld anzupassen. Bei Unterhaltsarbeiten und Strassenraumgestaltungen sind bauliche Massnahmen zur Reduktion der Geschwindigkeit zu prüfen (Änderung der Linienführung, optische Verengung des Strassenquerschnittes).

mögliche Massnahme

- Gesuche prüfen und situationsgerecht umsetzen

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 1.1

V 1.3 Schwachstellen

Ausgangslage	In der Gemeinde Au gibt es verschiedene Schwachstellen im Verkehrsnetz. Die bedeutendsten Schwachstellen sind folgende: <ul style="list-style-type: none"> • Zollübergang Au-Lustenau • Zollstrasse inkl. Kreisel Haupt- / Zoll- und Berneckerstrasse • Bahnhof Heerbrugg / Widnauerstrasse
Ziele	Die identifizierten Schwachstellen sollen mit geeigneten Massnahmen langfristig entschärft werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss	V 1.3.1 Zollübergang Au-Lustenau Die Brücke soll in den nächsten Jahren ersetzt werden. Im Rahmen dieses Prozesses soll eine Entflechtung der Verkehrsströme die Verkehrssicherheit der verschiedenen Verkehrsteilnehmer massgeblich erhöhen.
--------------------	---

mögliche Massnahme

- Projektentwicklung in Absprache mit Bund/Kanton/Region

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	ASTRA
Beteiligte	ASTRA Kanton Gemeinde
Querverweise	V 1.1, V 1.1.2, V 1.3.2

Richtplanbeschluss

V 1.3.2 Alternativanschluss A13

Mit einem neuen Autobahnzubringer und einer alternativen Routenführung soll die Erreichbarkeit von Zoll und Autobahn langfristig verbessert werden. Dieser Anschluss soll zusätzlich das Dorfzentrum sowie die wichtigen Zubringerstrassen entlasten.

mögliche Massnahme

- Projektentwicklung in Absprache mit Bund/Kanton/Region

Zeithorizont	langfristig
Verbindlichkeit	Vororientierung
Federführung	Kanton
Beteiligte	ASTRA Kanton Gemeinde
Querverweise	S 6.2.1, V 1.1, V 1.3.1

V 2 Fuss- und Veloverkehr

V 2.1 Fussverkehr

Ausgangslage Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigsten Zielorte der Gemeinde Au, namentlich öffentliche Bauten und publikumsintensive Einrichtungen, Freizeitanlagen, Naherholungsgebiete, Arbeitsplatzgebiete sowie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, miteinander verbindet.

Ziele Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse nach Rastmöglichkeiten, Aussicht, Naturnähe etc. Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen, der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V 2.1.1 Fuss- und Wanderwegnetz

Bei den bestehenden und neuen Siedlungsgebieten ist die Integration in das Wegenetz zu berücksichtigen. Wege aus Stichstrassen sollen, wenn immer möglich, in die Siedlungszentren (kurze Wege), zu ÖV-Haltestellen oder in die Landschaft (Naherholungsgebiet) geführt werden. In Sondernutzungsplänen sind entsprechende Fusswege auszuscheiden und rechtlich zu sichern.

In der vorliegenden Richtplankarte werden fehlende oder mangelhafte Wegverbindungen bezeichnet. Diese sind mit baulichen Massnahmen umzusetzen und anschliessend ausreichend zu signalisieren.

mögliche Massnahme

- Netzlücken schliessen

Zeithorizont kurzfristig

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise S 3.2.1, S 3.2.2, S 4.3.4, V 1.1.2, V 2.2.4, V 3.1.1, V 3.1.2, V 2.2.3

Richtplanbeschluss

V 2.1.2 Querungsstellen

Die Lage der Querungswünsche (Fussgängerstreifen) ist periodisch mit der Lage der Fussgängerstreifen zu vergleichen, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Anzahl und der Lage der Querungswünsche des Fussverkehrs und des Verkehrsaufkommens in Längsrichtung.

mögliche Massnahme

- fehlende Querungsstellen ergänzen

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	V 1.3, V 2.1.1

V 2.2 Veloverkehr

Ausgangslage

Gemäss Modalsplit nach Tagesdistanz des Kantons St.Gallen (2012) weist die Region Rheintal bereits heute den höchsten Anteil des Fuss- und Veloverkehrs im ganzen Kanton auf.

Der Veloverkehr ist neben dem Fussverkehr eines der wichtigsten Standbeine des Fuss- und Veloverkehrs. Neben den ausgewiesenen Velowegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Velowege, welche mit dem Velo befahren werden können und auf welchen das Velofahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Das heute schon gut ausgebaute Velonetz soll weiter ausgebaut und gezielt optimiert werden. Dabei ist der Fokus insbesondere auf sichere und flüssige Verbindungen zu legen.

Heute führt die einzige Fuss- und Veloverkehrsverbindung nach Österreich über den Zoll Au-Lustenau. Die Attraktivität dieser Verbindung ist äusserst gering und die Verkehrssicherheit kritisch.

Ziele

Das Veloverkehrsnetz muss in erster Linie eine hohe Sicherheit und möglichst kurze Wege aufweisen. Zudem sind störungsfreie Abläufe, angenehmes Fahren und ein attraktives Umfeld zusätzliche Ziele für ein gutes Veloverkehrsnetz.

Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV), der öffentlichen Infrastrukturen, der publikumsintensiven Einrichtungen, der Schul- und Sportstandorte sowie der Entwicklungsgebiete soll erreicht werden.

Im Gebiet Oberfaher soll eine sichere und attraktive Fuss- und Veloverkehrsverbindung nach Österreich geschaffen werden.

Das Velo- und Skatingnetz ist attraktiv zu gestalten und die Wege nach den entsprechenden Normen zu dimensionieren.

Grundlage

Richtplanbeschluss **V 2.2.1 Velowegnetz**

Die fehlenden Verbindungen sind mit einem Ausbau des kommunalen Velowegnetzes zu schliessen. Wo immer möglich sollen die Fahrspuren für den Veloverkehr den Normen entsprechend ausgebaut, markiert und signalisiert werden.

mögliche Massnahme

- Netzlücken schliessen

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Zwischenergebnis
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.2.1, S 3.2.2, V 2.2.2, V 3.1.1, V 3.1.2, V 2.2.3

Richtplanbeschluss **V 2.2.2 Veloverbindung Österreich**

Im Gebiet Oberfaher soll eine sichere und attraktive Fuss- und Veloverkehrsverbindung nach Österreich geschaffen werden. Die definitive Routenführung soll so gewählt werden, dass alle Verkehrsteilnehmer profitieren.

mögliche Massnahme

- Projektentwicklung
- Bauliche Umsetzung

Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kanton Internationale Rheinregulierung (IRR) Marktgemeinde Lustenau Bundesland Vorarlberg
Querverweise	V 2.1.1, V 2.2.1

Richtplanbeschluss	V 2.2.3 Veloweg Äächeli Entlang des Äächelis soll zwischen der Aehrenstrasse und der Emserenstrasse eine direkte Fuss- und Veloverkehrsverbindung geschaffen werden.
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektentwicklung • Bauliche Umsetzung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	L 4.3.4, V 2.1.1, V 2.2.1

Richtplanbeschluss	V 2.2.4 Fuss- und Veloweg Bahnhofsquartier - Hauptstrasse Zwischen der Hauptstrasse und dem Bahnhof Au soll eine neue, vom motorisierten Verkehr getrennte, Fuss- und Veloverkehrsverbindung entlang der Bahnlinie geprüft werden. Die Verlängerung dieser Verbindung führt weiter entlang des Littenbachs bis zum Einlenker Bahnhofstrasse.
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektentwicklung • Bauliche Umsetzung
Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.2.2, V 2.1.1, V 2.2.1, V 3.1.2

Richtplanbeschluss

V 2.2.5 Veloparkierung

Bei öffentlichen Einrichtungen sowie in der Nähe von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sollen genügend attraktive, gedeckte (oberirdisch, gut zugänglich etc.) Abstellplätze für Fahrräder angeboten werden.

mögliche Massnahmen

- Bedarfsermittlung
- Projektentwicklung bei Bedarf

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 3.2.1, S 3.2.2, S 3.5.1, S 3.5.2, V 2.2.1, V 3.1.1, V 3.2.2

V 3 Öffentlicher Verkehr

V 3.1 Infrastruktur

Ausgangslage Die Gemeinde verfügt über zwei Bahnhöfe Au und Heerbrugg, wobei letzterer deutlich bedeutender für die Gemeinde ist. Der Bahnhof Heerbrugg ist einer der wichtigsten Verkehrsknoten im Rheintal. Der Bahnhof wird von der S-Bahn im Halbstundentakt angefahren. Der RegioExpress von Wil nach Chur verkehrt stündlich. Der Bahnhof Au wird von der S-Bahn im Halbstundentakt angefahren.

Der Bahnhof Heerbrugg ist zudem die Drehscheibe des Rheintalbusses, welcher die Verbindung zu den umliegenden Gemeinden Altstätten, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Rebstein, Rheineck, St. Margrethen und Widnau sicherstellt. Zusätzlich gibt es regelmässige Verbindungen ins appenzellische Heidi sowie ins österreichische Dornbirn, Hohenems und Lustenau. Die Mehrheit dieser Linien verkehren im 15- oder 20-Minuten-Takt. Eine Busverbindung zum Bahnhof Au gibt es nicht.

Ziele Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs soll verbessert werden. Das vorhandene Angebot ist zu diesem Zwecke zu optimieren und nach Möglichkeit zielorientiert auszubauen. Die Bushaltestellen und insbesondere die beiden Bahnhöfe sollen für alle Personen attraktiv, sicher und gut erreichbar sein. Defizite bezüglich der Aufenthaltsqualität sollen beseitigt werden.

Grundlage Agglomerationsprogramm Rheintal

Richtplanbeschluss

V 3.1.1 Aufwertung Bahnhof Heerbrugg

Die Attraktivität des Bahnhofs Heerbrugg für den öffentlichen Verkehr als wichtiger soll im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofsgiets nachhaltig erhöht werden.

mögliche Massnahme

- Aufwertung im Rahmen der Arealentwicklung

Zeithorizont	kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	ÖV-Betreiber
Querverweise	S 3.2.1, S 3.2.2, V 1.1, V 2.1.1, V 2.2.1, V 2.2.5

Richtplanbeschluss

V 3.1.2 Aufwertung Bahnhof Au

Die Attraktivität des Bahnhofs Au für den öffentlichen Verkehr soll im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofsgebiets nachhaltig erhöht werden. Dabei soll der Fokus insbesondere auf die Aufenthaltsqualität gelegt werden.

mögliche Massnahme

- Aufwertung im Rahmen der Arealentwicklung

Zeithorizont

kurz- bis mittelfristig

Verbindlichkeit

Festsetzung

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

ÖV-Betreiber, Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)

Querverweise

S 3.2.2, S 3.2.2, V 1.1, V 2.1.1, V 2.2.1, V 2.2.5, V 3.2.1

V 3.2 Angebot

Ausgangslage Die Attraktivität der ÖV-Erschliessung ist heute innerhalb des Gemeindegebietes sehr unterschiedlich. Einerseits verfügt der Bahnhof Heerbrugg als Verkehrsknotenpunkt über sehr gute Anschlüsse an den Nah- resp. Fernverkehr auf Strasse und Schiene, andererseits gibt es derzeit keine Busverbindung zum Bahnhof Au.

Ziele Das ÖV-Angebot am Bahnhof Au ist zu überprüfen. Eine Busverbindung mit Halt am Bahnhof Au wäre für die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs im Dorf Au förderlich.

Grundlage

Richtplanbeschluss **V 3.2.1 Erschliessung Bahnhof Au**
Im Rahmen der Arealentwicklung Bahnhof Au soll eine Busverbindung zum Bahnhof Au geprüft werden.

mögliche Massnahme

- Erschliessung Bus prüfen (Linienführung und Haltestelle)

Zeithorizont kurz- bis mittelfristig
Verbindlichkeit Festsetzung
Federführung Gemeinderat
Beteiligte Rheintalbus, Amt für öffentlichen Verkehr (AöV)
Querverweise S 3.2.2, V 3.1.2

V 4 Strassenraumgestaltung

V 4.1 Aufwertung Ortseingänge

Ausgangslage	Die Ortseingänge werden aus Sicht des Strassenraumes teilweise nur schwach wahrgenommen.
Ziele	Die Ortseingänge sollen als wahrnehmbare Tore, mit identitätsstiftenden Merkmalen, gestaltet werden.
Grundlage	

Richtplanbeschluss

V 4.1.1 Gestaltung Ortseingänge

Die Ortseingänge sind so umzugestalten, dass sie den Fahrzeugkern die Einfahrt in das Dorf klar signalisieren. Wo nötig kann der Ortseingang durch Baumreihen markiert werden.

mögliche Massnahmen

- Umgestaltung Ortseingänge
- Gestaltungskonzept für noch nicht ausreichend gestaltete Ortseingänge erarbeiten

Zeithorizont	fortlaufend
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	Kantonales Tiefbauamt
Querverweise	S 3.3.1, S 3.3.2, S 3.3.3, S 3.3.4

V 4.2 Aufwertung Strassenraumgestaltung

Ausgangslage Eine Durchgrünung des Strassenraums trägt massgeblich zu einer guten Aussenraumqualität bei.

Ziele Entlang der Kantonsstrassen sowie der Rhein-, Werk-, Industrie- und Walzenhauserstrasse soll der Strassenraum mit der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Allen aufgewertet werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss

V 4.2.1 Aufwertung Strassenräume

Die Durchgrünung des Strassenraums soll mit geeigneten Massnahmen sukzessive umgesetzt werden.

mögliche Massnahme

- Berücksichtigung im Rahmen von Strassenbauprojekten

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise S 3.3.1, S 3.3.2, S 3.3.3, S 3.3.4

I 1 Energie

I 1.1 Allgemeines

Ausgangslage Die Politische Gemeinde Au ist seit 2010 Energiestadt. Damit hat sich die Gemeinde die Aufgabe gegeben, eine ökologisch nachhaltige Energiepolitik zu betreiben. Eine energieeffiziente und nachhaltige Zukunft auf Basis von erneuerbaren Energien ist machbar und bringt Vorteile in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Komfort und Lebensqualität.

Ziele Die Ziele der Gemeinde Au für eine nachhaltige Energiepolitik sollen weiterverfolgt und spezifisch intensiviert werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss **I 1.1.1 Energiepolitik**
Die Gemeinde Au soll eine fortschrittliche und nachhaltige Energiepolitik verfolgen.

mögliche Massnahme

- Weiterverfolgen der gewählten Strategie

Zeithorizont fortlaufend

Verbindlichkeit Festsetzung

Federführung Gemeinderat

Beteiligte

Querverweise S 3.2.1, S 3.2.2, S 3.5.1, S 3.5.2, S 8.1.2

I 2 Umweltschutz

I 2.1 Störfallvorsorge

Ausgangslage	<p>Als Störfall wird ein Ereignis mit Auswirkungen ausserhalb des Betriebsgeländes/ ausserhalb der Rohrleitung/ auf oder ausserhalb des Verkehrswegs bezeichnet (Art. 2 Abs. 4 der Störfallverordnung (SR 814.012; abgekürzt StFV)). Davon abgegrenzt werden Begriffe wie Betriebsstörung und Unfall, welche nicht oder nicht zwingend Auswirkungen ausserhalb des Betriebsgeländes verursachen.</p> <p>Die Begriffe Bran, Explosion, Behälterleck, Schadenereignisse haben zwar einen Bezug zur Störfallthematik (als mögliche Ursache zur Entstehung eines Störfalls), sind aber nicht mit dem Begriff Störfall gleichzusetzen.</p> <p>Voraussetzung für einen Störfall stellt die Gefährlichkeit eines Stoffes sicherlich dar, da es ausserhalb des Geländes zu einer negativen Einwirkung kommen muss. Die Menge des involvierten Stoffes ist insofern relevant, als dass sich das Risiko einer schweren Schädigung mit der Zunahme der Menge erhöht. Eine Unterstellung unter die Störfallverordnung erfolgt zudem aufgrund der Überschreitung von definierten Mengenschwellen für Stoffe. Das Amt für Umwelt ist zuständig für den Vollzug der Vorschriften über den Katastrophenschutz und die Störfallvorsorge.</p>
Ziele	<p>Der Schutz von Mensch und Tier vor Störfällen soll bei allen raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinde berücksichtigt werden.</p>
Grundlage	

Richtplanbeschluss

I 2.1.1 Risikoträchtige Betriebe

Es sind im Grundsatz keine neuen Bauzonen für empfindliche Nutzungen in Gebieten auszuscheiden, die von möglichen Störfällen der risikoträchtigen Betriebe betroffen und gefährdet sein könnten. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse besteht die Möglichkeit, Nutzungsbeschränkungen nach Art. 7 Abs. 3b PBG zu erlassen.

mögliche Massnahme

- Zonenplan berücksichtigen

Zeithorizont

fortlaufend

Verbindlichkeit

Zwischenergebnis

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Amt für Umwelt

Querverweise

I 3 Entsorgung

I 3.1 Entsorgungskonzept

Ausgangslage	<p>Hinsichtlich der Entsorgung besteht in der Gemeinde folgender Handlungsbedarf:</p> <p>Ein privates Unternehmen ist die wichtigste Entsorgungsstelle für alle Formen von häuslichen Abfällen. Recyclingstationen für PET-Flaschen, Glas und Aluminium gibt es, mit Ausnahme von jener beim Werkhof, keine. Aufgrund der abgelegenen Lage innerhalb der Gemeinde erfolgt die Entsorgung primär mit dem Auto. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität ist diese Situation unbefriedigend.</p> <p>Die Entsorgung des Hauskehrichts erfolgt heute mittels Containern respektive der Strassensammlung am Entsorgungstag. Insbesondere die Strassensammlung bringt erhebliche Nachteile bezüglich Geruchsemissionen respektive Tierschäden.</p>
Ziele	<p>In der Gemeinde sollen zukünftig weitere Standorte für die Entsorgung von PET-Flaschen, Glas und Aluminium geprüft werden.</p> <p>Die Entsorgung des Hauskehrichts soll optimiert werden.</p>
Grundlage	
Richtplanbeschluss	<p>I 3.1.1 Recyclingstationen</p> <p>In einem Entsorgungskonzept sollen mögliche Standorte für Recyclingstationen aufgezeigt werden. Die Akzeptanz der Bevölkerung für neue Recyclingstationen soll mit einer Testphase geprüft werden. Als mögliche Teststandorte kommen der Detailhändler an der Nollenhornstrasse sowie ein kleines Geschäft an der Karl-Völker-Strasse in Frage.</p> <p>Mittelfristig soll die Entsorgung des Hauskehrichts mittels Unterflur-/Halbunterflurbehältern erfolgen. Mittels Standortevaluation sollen potentielle Standorte eruiert werden.</p>
mögliche Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung Entsorgungskonzept • Standortevaluation Unterflurbehälter / Halbunterflurbehälter
Zeithorizont	kurzfristig
Verbindlichkeit	Festsetzung
Federführung	Gemeinderat
Beteiligte	
Querverweise	S 6.2.2

I 4 Anlagen

I 4.1 Öffentliche Anlagen

Ausgangslage

Die Sportanlagen der Gemeinden Au und Berneck konzentrieren sich im Gebiet Tägeren. Die Parzelle Nr. 417 ist grossmehheitlich noch nicht bebaut und dient als Flächenreserve für einen zukünftigen Ausbau der Sportanlagen.

Die Gemeindeverwaltung liegt derzeit auf der Parzelle Nr. 304. Das in die Jahre gekommene Gebäude muss in den nächsten Jahren saniert oder aufgegeben werden. Ein Alternativstandort ist die Parzelle Nr. 317.

Ziele

Ein Ausbau der Sportanlagen soll auf der Parzelle Nr. 417 ermöglicht werden.

Ein Neubau der Gemeindeverwaltung soll auf der Parzelle Nr. 317 ermöglicht werden.

Grundlage

Richtplanbeschluss

I 4.1.1 Sportanlagen

Auf der Parzelle Nr. 417 sollen bei nachweislichem Bedarf Sportanlagen aller Art errichtet werden können.

mögliche Massnahme

- Periodische Bedarfsermittlung für Sportanlagenausbau

Zeithorizont

fortlaufend

Verbindlichkeit

Zwischenergebnis

Federführung

Gemeinderat

Beteiligte

Gemeinde Berneck

Querverweise

S 6.3.8

Richtplanbeschluss **I 4.1.2 Reserveflächen Schulerweiterung**
 Die Parzellen Nr. 656 und Nr. 660 dienen als Reserveflächen für mögliche Schulerweiterungen.

mögliche Massnahme

- Periodische Bedarfsermittlung für Ausbau Schulanlagen

Zeithorizont fortlaufend
 Verbindlichkeit Zwischenergebnis
 Federführung Gemeinderat
 Beteiligte
 Querverweise S 6.1.1, S 3.1.2

Richtplanbeschluss **I 4.1.3 Gemeindeverwaltung**
 Das Gebiet um die katholische Kirche bietet sich für einen möglichen neuen Standort des Gemeindehauses an.

mögliche Massnahme

- Projektentwicklung

Zeithorizont kurz- bis mittelfristig
 Verbindlichkeit Zwischenergebnis
 Federführung Gemeinderat
 Beteiligte
 Querverweise